Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

7. Jahrgang | Berlin, den 7. Juni 1940 | Blatt 13

Inhalt: Jahresverfügung 1940. S. 295. — Ausschließung von Firmen. S. 295. — Warnung vor Firmen. S. 295. — Suchanzeige. S. 296. — Eintragungen der Kampfhandlungen der ehemaligen Angehörigen der Legion Condor in Wehrpaß und Wehrstammbuch. S. 296. — Offizierstellenbesetzung, Offiziersatz und Führerreserve. S. 297. — Ergänzung der Offiziere (W) im Kriege. S. 297. — Beförderung wiederverwendeter Offiziere a. D., d. B. a. D. und z. V. während des Kriegszustandes. S. 298. — Dienstreisen nach Norwegen. S. 298. — Veraltete Bildreihen. S. 298. — Neue Lehr- und Anschauungsfilme. S. 299. — Disziplinarbefugnisse. S. 299 — Feldgendarmerie. S. 299. — Nachschubsendungen nach Dänemark und Norwegen. S. 299. — Feldgendarmerie. S. 300. — Ersatztruppenteile für Truppenentgiftungskompanien. S. 300. — Pferdesoll bei den Infanterieregimentern. S. 300. — Disziplinare Unterstellung der Dienststelle »Kommandant des Führerhauptquartiers«. S. 300. — Rücksendung von Wehrpflichtigen auf Grund der Einstellungsuntersuchung. 300. — Schriftverkehr zwischen Angehörigen des Heeres und Personen nicht einwandfrei deutscher Volkszugehörigkeit in den besetzten polnischen Gebieten und im Protektorat Böhmen und Mähren. S. 301. — Disziplinarstrafgewalt der Sanitäts- und Veterinäroffiziere. S. 301. — Zuständigkeit der Sanitätsoffiziere zur Disziplinarbestrafung. S. 302. — Entwendung von Brieftaschen und Gepäckstücken. S. 303. — Ballonbatterien. S. 303. — Sonderbekleidung für Artillerie-Einheiten f. Pak (Sfl). S. 303. — Ausgabe verrufenen Geldes durch Truppenangehörige. S. 303. — Beistandspflicht der Behörden zur Durchführung der Besteuerung. S. 303. — 8 cm Gr. W. M 36 (t.). S. 303 — Kennzeichnung der Mun. Kasten mit 8 cm Wgr. 34 Nb. S. 304. — Geschütze. S. 304. — Beobachtungs- und Vermessungsgerät. S. 303. — Schußtafeln für Geschütze (p). S. 304. — Übersicht über die für die Ausbildung des Nachersatzes von Kraftfahrern der Pioniereinheiten gültigen Bestimmungen. Neuregelung für Fahrer von Pi. Kw. I—III und Pkw. für Funktrupps sowie für Panzerführer und Panzerfahrer der Panzer-Pionier-Bataillone. S. 304. — Einführung der Kraftsäge 39. S. 305. — Einführung Floßsackschnellsteg 39. S 305. — Zubehör- und Vorratssachen für 3,7 cm und 7,5 cm Kw. K. S. 305. — Einführung der Pferde-Entgiftungsbüchse. S. 305. — Ausstattung mit Meldeblocks für Berichte über feindliche Kampfstoffverwendung. S. 306 — Einführung des Gasanzeigers (Fest). S. 306. — Hinweis. S. 306. — Bewerbung für die Laufbahn der aktiven Beamten des gehobenen technischen Dienstes (Ch). S. 306. — Leichenbestattungen in Uniform. S. 308. — Umbenennung von Heimatpferdelazaretten. S. 308. — Anordnung A 4 der Reichsstelle für Eisen und Stahl. S. 308. — Beitreibungsbescheinigungen. S. 309. — Verkauf von Fahrzeugen usw. durch Feldtruppenteile. S. 309. — Aufstellung von Ersatzverpflegungsmagazinen (EVM). S. 310. — Ergänzungen zu den K. St. N. und K. A. N. S. 310. — Umwandlung von L. Dv. N. f. D. — in offene Druckvorschriften. S 315. — Ausgabe von Deckblättern. S. 315. — Berichtigung von Vorschriften. S. 316. — Berichtigungen. S. 316. — Notiz. S. 316.

Kraftfahrtechnischer Anhang Seiten 29/30.

660. Jahresverfügung 1940.

Die Jahresverfügung 1940 mit Anhang und Anlage (Der Oberste Befehlshaber der Wehrmacht 3001/40 g. Abw III (W) vom 1. 4. 40) gelangt in den nächsten Tagen durch die Wehrmachtteile zur Verteilung bis zu den Kompanien usw.

Nach Empfang der neuen Jahresverfügung ist die Jahresverfügung 1939 mit Anhang 1 und 2 und Anlage 3 (Der Oberste Befehlshaber der Wehrmacht 3001/4. 39 g. Abw III (W) vom 1. 4. 39) gemäß Verschlußsachen Vorschrift Ziff. 56 zu vernichten.

O. K. W., 17. 5. 40

— 3895/40 g. — A Ausl/Abw III (W).

661. Ausschließung von Firmen.

1. Die früheren technischen Angestellten des Marinestandortbauamtes Pillau Horst Blankenstein, geb. 22. 7. 1911 in Lichtenfeld, und Max Glöckner, geb. 9. 7. 1902 in Nauendorf, sind von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht wie von einer Beschäftigung bei Wehrmachtstellen ausgeschlossen worden.

2. Der Inhaber eines Großhandelsbüros für Werkzeuge und Metallwaren, Hubert E. Hülstrunk-Joly, Leverkusen-Schlebusch, Boelkestr. 57, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 27. 5. 40

— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

662. Warnung vor Firmen.

1. Das Bauunternehmen Roß & Co., Pillau, Geschäftsführer Fritz Roß, ist in die Liste derjenigen Personen und Firmen aufgenommen worden, denen gegenüber Vorsicht bei geschäftlichen Verbindungen geboten ist.

2. Der Mitinhaber der Lebensmittelgroßhandlung Meyer & Schuhmann, Nürnberg, Mathildenstr. 38, Leonhard Meyer, wohnhaft Nürnberg, Eberhardshofstr. 1, ist in die Liste derjenigen Personen und Firmen aufgenommen worden, denen gegenüber Vorsicht bei geschäftlicher Verbindung geboten ist. Diese Warnung gilt für Meyer, der die Truppenteile bereist, auch in persönlicher Beziehung.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 27. 5. 40

— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

663. Suchanzeige.

Korpskommando XV. A. K. sucht den Wehrpaß des Uffz. Karl Müller, geb. 14. 8. 1915 in Salzgitter Krs. Goslar/Harz.

Bei Auffinden des Wehrpasses wird um Übersendung an Dienststelle der Feldpost Nr. 11512 gebeten.

O. K. W., 20. 5. 40

$\frac{12k\ 16.14}{4436/40}$ AHA/Ag/E (III c).

62

364. Eintragungen der Kampfhandlungen der ehemaligen Angehörigen der Legion Condor in Wehrpaß und Wehrstammbuch.

I. Heer und Luftwaffe.

1. Je nach Teilnahme sind die Kampfhandlungen von ehemaligen Angehörigen der Legion Condor wie folgt in Feld 28 des Wehrpasses und Wehrstammbuches einzutragen:

Von Ende Juli bis Ende August 1936	Marotransporte von Marokko nach Sevilla,
August 1936	Kämpfe um Badajoz und am mittleren Tajo, Einnahme von Talavera della Reina,
September bis November 1936	Einnahme von Toledo, Vordringen auf Madrid, Abwehrkämpfe bei Vittoria und Zaragossa, Luftkrieg gegen die roten Mittelmeerhäfen,
ab Oktober 1936	Kämpfe im Raum vor Madrid,
Dezember 1936 bis Mitte Januar 1937	Las Rozas-Manzanares-Offensive,
Mitte Dezember 1936	Unternehmen Bujalanca,
Februar bis März 1937	Jarama-Offensive,
Anfang Februar 1937	Unternehmen Malaga-Motril,
Anfang März 1937	Guadalajara-Offensive,
April bis Mitte Juni 1937	Bilbao-Offensive,
7. bis 26. Juli 1937	Brunete-Offensive,
14. bis 25. August 1937	Santander-Offensive,
25. August bis 21. Oktober 1937	Eroberung Asturiens,
16. Dezember 1937 bis 6. Januar 1938	Kämpfe um Teruel (1. Unternehmen),
17. bis 22. Januar 1938	Kämpfe um Teruel (2. Unternehmen),
4. bis 7. Februar 1938	Alfambra-Offensive,
17. bis 23. Februar 1938	Kämpfe um Teruel (3. Unternehmen),
9. bis 18. März 1938	1. Ebro-Offensive (Südebro),
22. März bis 21. April 1938	Offensive zur Erreichung des Mittelmeeres, 2. Ebro-Offensive (Nord- und Südebro),
21. März bis 1. Juli 1938	1. Mittelmeer-Offensive,
1. Juli bis 24. Juli 1938	2. Mittelmeer-Offensive,
25. Juli bis 16. November 1938	Ebro-Abwehrkämpfe,
23. Dezember 1938 bis 10. Februar 1939	Katalonien-Offensive,
27. März bis 29. März 1939	Toledo-Offensive.

2. Unter »noch IV aktiver Wehrdienst« ist im Wehrpaß und Wehrstammbuch in Feld 19 unter »Dienststelle« (Truppenteil) einzutragen:

a) für alle Freiwilligen der Legion Condor, die vorübergehend in Spanien waren, sowie für die Angehörigen des Sonderstabes W — »Sonderstab W« —,

b) für Freiwillige der Legion Condor, die an »Luftwaffenübung Rügen« bzw. »Winterübung Hansa« teilgenommen haben — »Sonderstab W (LC)«.

3. Für diejenigen Soldaten, die in der Hauptsache als Ausbilder tätig waren und gelegentlich an Kampfhandlungen teilgenommen haben, ist im Wehrpaß und Wehrstammbuch nur in Feld 19 unter »Dienststelle« (Truppenteil) einzutragen:

»Ausbilder bei der Legion Condor in Spanien«.

4. Verwundungen und ernstere Erkrankungen sind im Wehrpaß und Wehrstammbuch in Feld 29 einzutragen.

In Spalte »Truppenteil« lautet je nach Verwendung (siehe vorstehende Ziff. 2a und b) der Eintrag »Sonderstab W bzw. Sonderstab W (LC)«. Anerkannte Kriegsdienstbeschädigungen sind nur im Wehrstammbuch Feld 29a einzutragen.

5. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen sind im Wehrpaß, je nachdem die Verleihung während der Ableistung des aktiven Wehrdienstes oder im Beurlaubtenstand erfolgt ist, in Feld 24 bzw. 35, im Wehrstammbuch in dem zusammengefaßten Feld 24 und 35 einzutragen. Die Ausfüllung der Spalten hat sinngemäß der vorstehenden Anordnung in Ziff. 1 bis 4 zu erfolgen. Sie ist auf Grund der den Beliehenen ausgehändigten bzw. noch auszuhändigenden Urkunden vorzunehmen.

6. Für die Wehrpflichtigen d. B., die an den Empfangsfeierlichkeiten in Hamburg bzw. Berlin teilgenommen haben, ist die Zeit vom 1. bis 7. Juni 39 in Wehrpaß und Wehrstammbuch in Feld 27 als Übung im Beurlaubtenstand einzutragen. Der Eintrag in Spalte »bei Dienststellen« lautet je nach Verwendung (siehe Ziff. 2 a und b) »Sonderstab W bzw. Sonderstab W (LC)«, der Eintrag in Spalte »hat geübt als« lautet: »Rückkehr LC«.

II. Kriegsmarine.

Der Gefechtskalender für die Angehörigen der Kriegsmarine, die in Spanien gekämpft haben, wird später vom Oberkommando der Kriegsmarine in den Besonderen Marine-Bestimmungen bekanntgegeben und in den Allgemeinen Heeresmitteilungen abgedruckt werden.

O. K. W., 31. 5. 40

$\frac{12i\ 12\ 30}{4008/40}$ AHA/Ag/E (III c).

---

665. Offizierstellenbesetzung, Offiziererſatz und Führerreſerve.

Im Absatz 2 der Nr. 404 H. M. 1940 ist nachzutragen:

Landesschützenkompanien
bei Kriegsgefangenenmannschafts-
stammlagern ..... 3 Offiziere.

O. K. H., 18. 5. 40
— 21 c 10/12 — P 1 (II).

---

666. Ergänzung der Offiziere (W) im Kriege.

(Teil B: IV. der mit Verfügung Ob. d. H. Nr. 1000/40 P A 1 (Gr. 1) v. 30. 1. 40 erlassenen Offz. Erg. Best.)

1. Die Vorbemerkungen Teil A gelten auch für Teil B IV.

A. Bestimmungen für die Übernahme in die Kriegsoffizierlaufbahn (W).

2. Als Offiziere (W) (Kriegsoffizier-Laufbahn) können übernommen werden:

a) Feuerwerker, die als Reserveoffizieranwärter (W) nach 12jähriger Dienstzeit bereits entlassen waren oder ab 1. 10. 39 zur Entlassung herangestanden hätten.

Sie sind, nachdem sie den Nachweis der außerdienstlichen Eignung durch Erklärung gem. Anlage 3 der Offz. Erg. Best. Teil A erbracht haben und nach erfolgter Offizierwahl gem. Anlage 6 der Offz. Erg. Best. Teil A auf dem Dienstwege über den Feldzeugmeister dem Ob. d. H. (PA) zur Beförderung zum Leutnant (W) vorzuschlagen (s. Anlage 2 der Offz. Erg. Best. Teil A).

b) Aktive Feuerwerker mit mehr als 5 Dienstjahren und Feuerwerker d. B., die sich durch hervorragende Leistungen ausgezeichnet haben, die Gewähr bieten, brauchbare Offiziere (W) im Kriege zu werden und sich mindestens 2 Monate in selbständiger Fachtätigkeit im Bereich des Feldheeres bewährt haben. Sie können, nachdem sie den Nachweis der außerdienstlichen Eignung durch Erklärung gem. Anlage 3 der Offz. Erg. Best. Teil A erbracht haben, auf dem Dienstwege dem Feldzeugmeister zur Ernennung zum Offizieranwärter (W) vorgeschlagen werden. Bei Soldaten, die im Weltkriege 2 Monate als Frontkämpfer dem Feldheer angehört haben und mit einer deutschen oder österreichischen Kriegsauszeichnung (nicht Ehrenkreuz) ausgezeichnet worden sind, gilt diese Bewährung als nachgewiesen, sofern ihre Leistungen in selbständiger Tätigkeit den Anforderungen entsprechen. Der Feldzeugmeister spricht die Ernennung zum Offizieranwärter (W) und die Versetzung in eine Offizierstelle (W) aus. Nach erfolgter Wahl zum Offizier (W) nach Anlage 6 der Offz. Erg. Best. Teil A sind die Offizieranwärter (W) auf dem Dienstwege über den Feldzeugmeister dem Ob. d. H. (PA) zur Beförderung zum Leutnant (W) vorzuschlagen (s. Anlage 2 der Offz. Erg. Best. Teil A).

3. Die Offizierwahl erfolgt gem. Ziff. 43 der Offz. Erg. Best. Teil A. Offizieranwärter (W) in Feldzeugdienststellen werden auf Anordnung des Kommandeurs des Feldzeugkommandos durch die Offiziere des Feldzeugkommandos und die Offiziere der Feldzeugdienststelle gewählt.

4. Für besonders hervorragende Taten vor dem Feinde können in Einzelfällen Feuerwerker ohne Rücksicht auf Dienstalter und ohne zum Offizieranwärter (W) ernannt zu sein, zum Offizier (W) vorgeschlagen werden. Eine Offizierwahl findet für solche Beförderungen nicht statt. Vorschläge zur Beförderung zum Offizier (W) infolge Auszeichnung vor dem Feinde sind dem Ob. d. H. (PA) auf dem Dienstwege über den Feldzeugmeister beschleunigt mit eingehender Begründung vorzulegen.

5. Ergibt sich, daß ein Offizieranwärter (W) nach Persönlichkeit, Charakter, Anlagen und Leistungen den zu stellenden Anforderungen nicht entspricht oder macht ein Offizieranwärter (W) sich disziplinarer oder anderer Verfehlungen schuldig, die ihn zum Offizier (W) ungeeignet erscheinen lassen, so kann der Feldzeugmeister die Streichung verfügen bzw. unter Beachtung der Ziff. 12 der Vorbemerkungen Teil A beantragen. Die Streichung ist im Wehrpaß und Soldbuch zu vermerken.

6. Soweit die unter A. Genannten aktive Soldaten sind, werden sie bis zum Ablauf der Dienstverpflichtung, mindestens jedoch für die Dauer des Krieges, in der Liste der aktiven Offiziere (W) geführt. Der Anspruch auf die Zivilversorgung wird durch die Beförderung zum Offizier (W) nicht berührt.

7. Über die etwaige spätere Übernahme der in A. genannten Offiziere (W) und der Offiziere (W) (d. B.) zu den aktiven Offizieren (W) auf unbegrenzte Dienstzeit, wird erst nach Beendigung des Krieges entschieden.

B. Bestimmungen für die Übernahme in die aktive Offizierlaufbahn (W).

8. Als aktive Offiziere (W) können übernommen werden: Feuerwerker, die den Offizierberuf anstreben, die Abschlußprüfung eines normalen Feuerwerkerlehrgangs auf der Heeres-Feuerwerkerschule abgelegt, sich mindestens 2 Monate in selbständiger Fachtätigkeit im Bereich des Feldheeres bewährt haben und ihrer Persönlichkeit, ihrer Veranlagung und ihren Leistungen nach so hervortreten, daß sie die Gewähr bieten, brauchbare aktive Offiziere (W) zu werden.

Diese Feuerwerker werden in besonderen Lehrgängen an der Heeres-Feuerwerkerschule nach den Bestimmungen O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE AHA/Fz In) zu Offizieren (W) herangebildet.

9. Die Einheiten des Feldheeres und die Kommandobehörden und Dienststellen des Ersatzheeres machen auf Anfordern des O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE AHA/Fz In) diejenigen Feuerwerker namhaft, die die unter Ziffer 8 gestellten Bedingungen erfüllen. O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE AHA/Fz In) verfügt die Kommandierung zu den Offizieranwärter (W)-Lehrgängen an der Heeres-Feuerwerkerschule (Dauer 12 Wochen).

10. Zu Beginn der Lehrgänge sind die Feuerwerker einer Eignungsprüfung durch »Dienststellen für Eignungsuntersuchungen« zu unterziehen. Der Kommandeur der Heeres-Feuerwerkerschule gibt am Schluß des Lehrgangs ein Urteil über die Eignung der Teilnehmer zum Offizier (W) ab.

Auf Grund dieses Urteils werden die Teilnehmer in die Offizierlaufbahn (W) übernommen, zu Oberfeuerwerkern befördert und durch den Feldzeugmeister zu Offizieranwärtern (W) ernannt.

11. Voraussetzungen für die Übernahme sind:

a) Wehrmachttauglichkeit im Sinne der Bestimmungen der H. Dv. 252/1 (Friedensanforderungen). Die kriegsmäßig untersuchten Feuerwerker sind nachzuuntersuchen.

b) Feststellung der außerdienstlichen Eignung gem. Anlage 3 und 4 der Offz. Erg. Best. Teil A. Außerdem können gegebenenfalls Auskünfte dreier Bürgen eingeholt werden. Diese Ermittlungen können auf Antrag des Feldtruppenteils usw. durch den Kommandeur des zuständigen Wehrbezirks erfolgen. Der Nachweis der Abstammung von deutschem oder artverwandtem Blut ist durch Urkunden zu erbringen und durch den zuständigen Kommandeur gem. Anlage 4 der Offz. Erg. Best. Teil A zu bescheinigen. Die Bescheinigungen sind den Erklärungen über außerdienstliche Eignung beizufügen.

c) Verpflichtung zum Dienst in der Wehrmacht auf unbegrenzte Dienstzeit gem. Anlage 1 der Offz. Erg. Best. Teil A.

d) Das Lebensalter darf bis zum 31. 12. des Jahres, in dem die Feuerwerker zur Übernahme vorgeschlagen werden, nicht höher als 25 Jahre sein. Altersüberschreitungen werden durch den Feldzeugmeister nur ausnahmsweise genehmigt.

Die unter b und c geforderten Unterlagen sind gleichzeitig mit der Namhaftmachung gem. Ziffer 9 und der Bescheinigung über die zweimonatige Feldbewährung gem. Ziffer 8 dem O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE AHA/Fz In) vorzulegen.

12. Die Offizieranwärter (W) werden zu einem Heeres-Zeugamt versetzt und gleichzeitig zu Einheiten des Feldheeres kommandiert. Nach weiterer mindestens zweimonatiger Bewährung dort werden sie auf Anordnung des Feldzeugkommandos und des Heeres-Zeugamtes zur Offizierwahl beim Feldheer. Nach erfolgter Wahl werden Teil A gestellt. Soweit die Offizieranwärter (W) in Planstellen des Feldheeres versetzt werden, erfolgt die Offizierwahl beim Feldheer. Nach erfolgter Wahl werden sie vom Feldzeugmeister dem Ob. d. H. (PA) zur Beförderung zum Leutnant (W) vorgeschlagen (s. Anlage 2 der Offz. Erg. Best. Teil A).

13. Die für die Kriegsoffizierlaufbahn (W) getroffenen Bestimmungen über Beförderung infolge Auszeichnung vor dem Feinde und über Streichung von der Liste der Offizieranwärter (W) gelten auch für die aktive Offizierlaufbahn (W) (s. Ziffer 4 und 5).

O. K. H., 23. 5. 40
— 2260/40 — P 3 (III).

---

667. Beförderung wiederverwendeter Offiziere a. D., d. B. a. D. und z. V. während des Kriegszustandes.

1. In teilweiser Abänderung der Verfügung Ob. d. H. Nr. 7050/39 PA (1) vom 10. 11. 1939, Abschn. III, B Nr. 8050/39 PA (3) II Ziffer 1 — bekanntgegeben in H. M. 1939 S. 349 Nr. 800 — wird in Angleichung an den Beförderungsablauf der Ergänzungsoffiziere während des Krieges mit Wirkung vom 1. 8. 1940 die beim Vorschlag für Beförderung von pat. Majoren z. V. und a. D. zu Oberstleutnanten geforderte Dienstzeit von 5 Jahren auf 4 Jahre herabgesetzt.

2. Wiederverwendete Offiziere z. V. und a. D. über 60 Jahre, welche sich

a) in Stellen der Stellengruppe R,
b) in Stellen der Stellengruppe B als Truppenkommandeure
c) in Generalstabsstellen

befinden, können unter der Voraussetzung mindestens 6monatiger Bewährung zur Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad vorgeschlagen werden, auch wenn sie die geforderte Dienstzeit von 4 Jahren als pat. Majore bzw. Oberstleutnante noch nicht aufzuweisen haben.

3. Die Vorlage der Beförderungsvorschläge für Offiziere z. V. und a. D. ist an keine Fristen gebunden, sondern kann jederzeit erfolgen.

O. K. H., 31. 5. 40
— 2390/40 — P 3 (II).

---

668. Dienstreisen nach Norwegen.

Dienstreisen aller Art nach Norwegen von Wehrmachtangehörigen bedürfen mit sofortiger Wirkung der Genehmigung des O. K. W. Ausgenommen bleiben einzelreisende Wehrmachtangehörige der in Norwegen eingesetzten Dienststellen und Verbände, für die es bei der bisherigen Regelung verbleibt. Reiseanträge mit Begründung und geplantem Beförderungsweg sind zu richten an O. K. W. Abt L (St.) Heimatstab Nord, Berlin. Reisen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung durch O. K. W. angetreten werden. Heimatstab Nord teilt bei erfolgter Reisegenehmigung mit, wann die Reise durchgeführt werden kann.

O. K. H., 21. 5. 40
— 6514/40 geh. — Gen St d H/Gen Qu (I B/C).

---

669. Veraltete Bildreihen.

Folgende Bildreihen sind veraltet und werden hiermit aus dem Verleih gezogen:

Bildreihe 7b: Der l. M. W 18 (Inf.-Geschütz) und seine Bedienung.

Bildreihe 9b: Das indirekte Richten der Minenwerfer (Inf.-Geschütze).

Bildreihe 21: Beförderung mit der Eisenbahn und auf Kraftwagen.

Bildreihe 29: Verhalten bei Gasangriff.

Bildreihe 36: Verhalten als Verwundeter und Gefangener.

Eine Berichtigung des Verzeichnisses der Filme und Bildreihen des Heeres (H. Dv. 40 Teil III) erfolgt nicht, da das Verzeichnis zur Zeit neu gedruckt und der Neudruck demnächst versandt wird.

O. K. H., 20. 5. 40
37 c 12 (S A) / 1434/40 Gen St d H/Kriegswiss. Abt.

---

670. Neue Lehr- und Anschauungsfilme.

Film Nr.	Filmtitel	Normalfilm Länge m	Normalfilm Rollen Anzahl	Schmalfilm Länge m	Schmalfilm Rollen Anzahl	Bemerkungen
234 e	Das M. G. 34. Verhindern von Hemmungen durch richtiges Überprüfen des M. G. beim Fertigmachen zum Schießen.	999	4	400	4	stumm N. f. D.
240	Die motorisierte Batterie.	2275	8	910	8	Ton
241 a	Elektrische Messungen: I. Ohmsches Gesetz.	2468	10	987	10	stumm
280 b	Schießausbildung mit Gewehr. A. Schießlehre: II. Die Flugbahn.	319	1	128	1	stumm
285	Fernsprechstellen und Vermittlungen.	728	3	291	3	stumm
288	Abrichtung der Militärhunde in der tschechoslowakischen Armee.	1073	4	429	4	stumm
290	Die Übergabe Modlins.	222	1	—	—	stumm; nur H. F.
294	Der Feldzug in Polen.	1986	4	—	—	Ton; nur H. F.
295	Zerstörte Brücken, behelfsmäßig wiederhergestellte und neu errichtete Brücken auf dem polnischen Kriegsschauplatz.	1264	4	505	4	stumm
296	Angriff auf Gdingen.	249	1	—	—	stumm; nur H. F.
298	Wirkung von Luftbombardements.	242	1	—	—	stumm; nur H. F.
299	Zusammentreffen deutscher und russischer Truppen an der Demarkationslinie.	158	1	—	—	stumm; nur H. F.
300	Überführung des gefallenen Generaloberst Freiherrn v. Fritsch.	246	1	—	—	stumm; nur H. F.
301	Das Getriebe.	257	1	95	1	stumm *)
302	Das M. G. 34 II. Mitführen des M. G. 34 als l. und s. M. G. bei den Gebirgsjägereinheiten.	1009	4	404	4	stumm N. f. D.

Erläuterungen zu den Bemerkungen:
H. F. = Kopie nur bei der Heeresfilmstelle vorhanden.
*) = aus urheberrechtlichen Gründen vom Verleih an Personen und Stellen außerhalb der Wehrmacht ausgeschlossen.

O. K. H., 4. 6. 40

37 c / 1839/40 Gen St d H/Kriegswiss. Abt. (F)

671. Disziplinarbefugnisse.

Der Führer eines Pioniermaschinenzuges (jeder Art) hat die Disziplinarbefugnisse eines Komp. Chefs.

O. K. H., 29. 5. 40
— 1105/40 — Gen St d H/Org Abt (I. St.) (II).

672. Feldgendarmerie.

1. Eine Gestellung von Feldgendarmen durch die Feldgendarmerie-Ersatz-Abteilung ist zunächst nicht mehr möglich (vorläufig bis 1. 8. 40). Die Dienststellen müssen durch Kommandierungen oder Austauschversetzungen einen Ausgleich schaffen. Die Versetzung oder Kommandierung eines Feldgendarmen, der friedensmäßig der Ordnungspolizei angehört, ist nur innerhalb der Feldgendarmerieeinheiten statthaft.

2. In Abänderung der Verfügung O. K. H. Ch H Rüst u. BdE/AHA Ia (IV) Nr. 4086/40 geh. vom 7. 3. 40 Abschnitt D Ziffer 1) 2. Absatz sind alle Ersatzanforderungen an Personal für Feldgendarmerieeinheiten, die nicht Feldgendarme betreffen, unmittelbar an das für die Aufstellung zuständige Wehrkreiskommando zu richten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 5. 40
— 8129/40 — AHA Ia (IV).

673. Nachschubsendungen nach Dänemark und Norwegen.

Die in H. M. 1940 Nr. 588 bekanntgegebene Verfg. O. K. W. der Chef des Transportwesens der Wehrmacht F. Abt. Az. 34 z 18/1 (I B) Nr. 3320/40 v. 4. 5. 40 ist mit Wirkung vom 22. 5. 40 wie folgt zu berichtigen:

a) Ziffer 8 erhält folgenden Wortlaut:

»8. Die für Norwegen vorgesehenen Einzelnachschubsendungen sind grundsätzlich über Dänemark zu leiten. Sie sind auf internationalen

Frachtbrief bzw. auf Wehrmachtfahrschein mit den üblichen Vermerken über Stundung der Gebühren usw. an die Weiterleitungsstelle 1 in Aalborg zu versenden. Diese sammelt die eingehenden Sendungen, sorgt über die Außenstelle Aarhus der Trsp. Kdtr. Kopenhagen im Einvernehmen mit Heimatstab Nord und den zuständigen Kriegsmarinedienststellen für Bereitstellung des benötigten Schiffsraumes und für zeitgerechte Zuführung der Sendungen zur Einladung in die Schiffe.«

b) In Ziffer 11 ist in der zweiten Zeile »Stettin« zu streichen und dafür zu setzen: »Aalborg«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 5. 40
— 8177 — AHA Ia (VIII).

674. Feldgendarmerie.

Für die aus der Ordnungspolizei zur Feldgendarmerie übergetretenen Offiziere der Feldgendarmerie richtet sich das Rangdienstalter nach dem Besoldungsdienstalter, das sie als Beamte der Ordnungspolizei besitzen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 5. 40
— 8370/40 — AHA Ia (IV).

675. Ersatztruppenteile für Truppen-entgiftungskompanien.

Die Umbildung sämtlicher Truppen-Entgiftungskompanien nach der neuen K. St. N. 1379 ist mit dem 1. 6. abgeschlossen. Von den stellv. Gen. Kdo. sind mit sofortiger Wirkung die Sanitäts-Ersatzabteilungen an Stelle der Kraftfahr-Ersatzabteilungen als Ersatztruppenteile für die Truppen-Entgiftungskompanien zu bestimmen. Hinsichtlich Ersatzgestellung der Kraftfahrer wird auf H. Dv. 75 Anl. 2 Nr. 3 n verwiesen.

Ch H Rüst u. BdE, 31. 5. 40
— 8784/40 — AHA Ia (VIII).

676. Pferdesoll bei den Infanterie-regimentern.

Zur Behebung von Zweifeln ist nachstehend das Soll an Pferden bei einem Infanterieregiment (Ausführung »R«) zusammengestellt:

1. Rgts. Stb.	=	16 Pferde
Nachr. Zg.	=	13 »
Inf. Pi. Zg.	=	11 »
Inf. Reiterzug	=	33 »
3 Btls. Stb. (je 24)	=	72 »
9 Schütz. Kp. (je 11)	=	99 »
3 M. G. Kp. (je 58)	=	174 »
1 J. G. Kp.	=	133 »
I. Inf. Kol.	=	75 »
		626 Pferde

Bemerkungen:

2. a) Die Schützenkompanie hat 11 Pferde. Die im Merkblatt für Schützenkompanie angegebene Erhöhung der Fahrzeugausstattung ist erst später vorgesehen. (H. M. 1940 Nr. 28 Ziff. 4.)

b) Der Inf. Reiterzug hat 33 Pferde. Gültig ist die K. St. N. 181 vom 1. 10. 37, nicht K. St. N. 181 vom 1. 9. 39.

c) Die I. Inf. Kol. hat 75 Pferde, da 11 Pferde an Inf. Pi. Zg. abgegeben. Sie wird nicht wieder aufgefüllt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 6. 40
— 2411/40 — AHA St. A. N./HDv.

677. Disziplinare Unterstellung der Dienststelle »Kommandant des Führerhauptquartiers«.

Die Dienststelle »Kommandant des Führerhauptquartiers« wird mit sofortiger Wirkung dem Chef des Oberkommando der Wehrmacht disziplinar unterstellt. Eine disziplinare Unterstellung der zum Führerhauptquartier gehörenden Einheiten und Wehrmachtangehörigen unter einzelne Wehrmachtteile entfällt damit.

Berlin, den 17. 5. 40

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Vorstehendes wird bekanntgemacht.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 5. 40
$\frac{14\,b}{9937/40}$ AHA/Ag/H (IIa).

678. Rücksendung von Wehrpflichtigen auf Grund der Einstellungs-untersuchung.

Wie mehrfach festgestellt worden ist, sind einberufene Wehrpflichtige von den Ersatzeinheiten auf Grund der Einstellungsuntersuchung nicht eingestellt, sondern zu ihren bisherigen Aufenthaltsorten zurückgeschickt worden, obwohl ein ausreichender Grund hierfür nicht vorlag.

Da jetzt alle unausgebildeten Wehrpflichtigen, die zu Ersatzeinheiten einberufen werden, eine ordentliche Musterung durchlaufen haben, muß erwartet werden, daß künftighin einberufene Wehrpflichtige nur dann zurückgeschickt werden, wenn

a) der die Einstellung ausschließende Körperfehler nach der letzten wehrmachtärztlichen Untersuchung (Musterung, Aushebung, Annahmeuntersuchung) erworben worden ist;

b) ein schon bei der letzten wehrmachtärztlichen Untersuchung festgestellter, aber bei der Einstellungsuntersuchung lediglich anders bewerteter Körperfehler nach Entscheidung des vom Wehrkreisarzt bestimmten San. Offz. die Einstellung ausschließt; vgl. H. V. Bl. 1939 Teil C Nr. 397 Nr. 1053 Ziffer 5.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 5. 40
— B 12b — AHA/Ag/H (Ia).

679. Schriftverkehr zwischen Angehörigen des Heeres und Personen nicht einwandfrei deutscher Volkszugehörigkeit in den besetzten polnischen Gebieten und im Protektorat Böhmen und Mähren.

Das O. K. W. teilt mit, daß von Dienststellen der besetzten polnischen Gebiete und des Protektorats Böhmen und Mähren wiederholt beantragt worden ist, den umfangreichen Schriftverkehr zwischen Wehrmachtangehörigen und solchen Personen in diesen Gebieten zu verbieten, die nicht einwandfrei deutsche Volkszugehörige sind.

Hierzu wird folgendes befohlen:

Aus erzieherischen Gründen und mit Rücksicht auf das Ansehen des Heeres und die Belange der Manneszucht ist auf Unterlassung derartigen Schriftverkehrs hinzuwirken.

Nur in begründeten Ausnahmefällen dürfen die mit mindestens der Disziplinarstrafgewalt eines Bataillonskommandeurs ausgestatteten Disziplinarvorgesetzten die Genehmigung zum Schriftverkehr erteilen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 5. 40
— 14a 12 — AHA/Ag/H (II).

---

680. Disziplinarstrafgewalt der Sanitäts- und Veterinäroffiziere.

Auf Grund des § 52 der Disziplinarstrafordnung für das Heer vom 18. Mai 1926 (Reichsgesetzbl. 1926 II S. 265) in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen des Obersten Befehlshabers der Wehrmacht zu dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 4. Februar 1938 über die Führung der Wehrmacht (Reichsgesetzbl. 1938 I S. 111) vom 30. Mai 1938 Nr. 4a Abs. 1 (932/38 WZ) wird angeordnet:

A. Sanitätsoffiziere.

Bis auf weiteres gilt § 18B der Heeres-Disziplinarstrafordnung (HDStO. — H. Dv. 3i) in folgender Fassung:

I. Sanitätsoffiziere als Truppenvorgesetzte.

Soweit nicht die Disziplinarstrafgewalt nach §§ 12 bis 17*) zusteht, haben im Rahmen der im § 18 A 1 und 3**) festgelegten Zuständigkeit die Disziplinarstrafgewalt

1. eines Kompaniechefs

Führer (Leiter)
- der Lazarett- und Leichtkrankenzüge
- der Krankensammelstellen
- der Ausbildungsstaffel der Militärärztlichen Akademie

Jahrgangsoffiziere der Militärärztlichen Akademie

Ober- und Assistenzärzte in den unter 2 genannten Dienststellen

2. eines Bataillonskommandeurs

Chefärzte von Lazaretten aller Art

Führer (Leiter)
- der Heeressanitätsstaffeln
- der Krankentransportabteilungen
- der Lazarettabteilungen in Krankenhäusern
- der erweiterten Krankenreviere
- der Sanitätslehrabteilung

Stabsärzte in den unter 3 genannten Dienststellen

3. eines Regimentskommandeurs

Brigade- und Divisionsärzte

leitende Sanitätsoffiziere
- bei den Divisionen gleichgestellten Kommandobehörden

Kommandeure
- der Sanitätsabteilungen (aller Art)
- der Kriegslazarettabteilungen
- der Lehrgruppen der Militärärztlichen Akademie

4. eines Infanterieführers (Brigadekommandeurs)

Korpsärzte

leitende Sanitätsoffiziere
- bei den Armeekorps gleichgestellten und höheren Kommandobehörden
- beim Wehrm.-Bev. b. Reichsprotektor f. Böhmen und Mähren

Kommandeur der Militärärztlichen Akademie

5. eines Divisionskommandeurs

Heeresarzt

Heeres-Sanitätsinspekteur.

II. Sanitätsoffiziere als Fachvorgesetzte.

Im Rahmen der in § 18 A 2 festgelegten Zuständigkeit haben die Disziplinarstrafgewalt

1. eines Kompaniechefs

Bataillons- (Abteilungs-) Ärzte ausrückender Truppenteile (vgl. D. A. San. Nr. 29)

leitende Sanitätsoffiziere der Krankenreviere

zu Musterungsstäben kommandierte Hauptärzte

Sanitätsoffiziere bei den Stäben von Grenzwachtabschnitten

Ober- und Assistenzärzte in den unter 2 genannten Dienststellen

2. eines Bataillonskommandeurs

Regimentsärzte ausrückender Truppenteile (vgl. D. A. San. Nr. 29)

Sanitätsoffiziere
- bei Kommandanturen
- bei Oberfeldkommandanturen
- bei Kommandanten des rückwärtigen Armeegebietes
- bei Kommandeuren der Bautruppen

Wehrersatzbezirksärzte

Truppenärzte beim O. K. H und O. K. W.

Stabsärzte in den unter 3 genannten Dienststellen

3. eines Regimentskommandeurs

leitende Sanitätsoffiziere in Oberbaustäben.

*) zu § 15 vgl. H. M. 40 Nr. 345.

**) vgl. H. M. Nr. 681

Militärgeschichtliches Forschungsamt Bibliothek

B. Veterinäroffiziere.

Bis auf weiteres gilt § 19 B der Heeres-Disziplinarstrafordnung (HDStO. — H. Dv. 3 i) in folgender Fassung:

I. Veterinäroffiziere als Truppenvorgesetzte.

Soweit nicht die Disziplinarstrafgewalt nach §§ 12 bis 17 *) zusteht, haben im Rahmen der im § 19 A 1 festgelegten Zuständigkeit die Disziplinarstrafgewalt

1. eines Kompaniechefs
   - Führer (Chefveterinäre)
     - der Berittmachungsstaffel bei der Heeresveterinärakademie
     - der Veterinäruntersuchungsstellen
     - der Schlächtereizüge
     - der Wehrkreisveterinäruntersuchungsstellen
   - Oberveterinäre und Veterinäre in den unter 2 genannten Dienststellen

2. eines Bataillonskommandeurs
   - Führer (Leiter, Chefveterinäre)
     - der Veterinärparke
     - der Wehrkreis- und Übungspferdelazarette
     - der Wehrkreisveterinärparke
     - der Pferdesammelstellen und Seuchenanstalten
   - Stabsveterinäre in den unter 3 genannten Dienststellen

3. eines Regimentskommandeurs
   - Brigade- und Divisionsveterinäre
   - leitende Veterinäroffiziere bei den Divisionen gleichgestellten Kommandobehörden
   - Chefveterinäre (Führer)
     - der Heereslehrschmiede
     - des Heeresveterinäruntersuchungsamtes
     - des Hauptveterinärparkes
     - der Heeres-, Armee- und Heimatpferdelazarette
     - der Armeepferdeparke
   - Kommandeure der Lehrgruppen und der Ausbildungsabteilung der Heeresveterinärakademie

4. eines Infanterieführers (Brigadekommandeurs)
   - Korpsveterinäre
   - leitende Veterinäroffiziere
     - bei den Armeekorps gleichgestellten und höheren Kommandobehörden
     - beim Wehrm. Bev. b. Reichsprotektor f. Böhmen und Mähren
   - Kommandeur der Heeresveterinärakademie

5. eines Divisionskommandeurs
   - Heeresveterinär
   - Veterinärinspekteur.

II. Veterinäroffiziere als Fachvorgesetzte.

Im Rahmen der in § 19 A 2 und 3 festgelegten Zuständigkeit haben die Disziplinarstrafgewalt

1. eines Kompaniechefs
   - Abteilungs- (Bataillons-) Veterinäre
   - Veterinäroffiziere
     - der Wehrkreisremonteschulen
     - bei Kommandeuren der Bautruppen
   - Oberveterinäre und Veterinäre in den unter 2 genannten Dienststellen

2. eines Bataillonskommandeurs
   - Regimentsveterinäre
   - leitende Veterinäroffiziere
     - der Heeresschulen
     - der Heimatpferdeparke
     - der Stabsabteilung des O. K. H.
     - in Oberbaustäben
     - in den Stäben von Armeenachschubführern
   - Standort- und Platzveterinäre auf Truppenübungsplätzen
   - Veterinäre
     - bei Kommandanturen aller Art
     - bei Kommandanten des rückwärtigen Armeegebietes.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 6. 40
— 14 b — AHA/Ag/H (II a).

*) zu § 15 vgl. H. M. 40 Nr. 345

---

681. Zuständigkeit der Sanitätsoffiziere zur Disziplinarbestrafung.

Verordnung zur Änderung der Disziplinarstrafordnung für das Heer. Vom 27. 2. 1940.

Auf Grund des § 52 der Disziplinarstrafordnung für das Heer vom 18. Mai 1926 (Reichsgesetzbl. 1926 II S. 265), gültig für die Luftwaffe, in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen des Obersten Befehlshabers der Wehrmacht zu dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 4. Februar 1938 über die Führung der Wehrmacht (Reichsgesetzbl. 1938 I S. 111) vom 30. Mai 1938 Nr. 4 a Abs. 2 (932/38 WZ) wird verordnet:

Artikel I.

§ 18 A Nr. 3 der Disziplinarstrafordnung für das Heer, gültig für die Luftwaffe, erhält folgende Fassung:

»§ 18.

A. Die Sanitätsoffiziere haben die Disziplinarstrafgewalt .....

3. über alle Personen, die in Sanitätsanstalten [12]) aufgenommen sind, soweit sie der Disziplinarstrafgewalt unterworfen sind.«

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. März 1940 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1940

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Vorstehende Verordnung wird bekanntgegeben.

H. Dv. 3 i ist zu berichtigen.

O. K. H., 1. 6. 40
— 14 b 10 — AHA/Ag/H (II a).

682. Entwendung von Brieftaschen und Gepäckstücken.

In letzter Zeit mehren sich die Meldungen über Verluste von Koffern und Brieftaschen mit Ausweisen und dienstlichen Schriftstücken auf der Reichsbahn, insbesondere auf den Bahnhöfen der Großstädte. Die Häufung der Fälle legt die Vermutung nahe, daß es sich hierbei um ein planmäßiges Vorgehen des feindl. N. D. handelt.

Da die Verluste in den meisten Fällen auf ein fahrlässiges, teilweise auch leichtsinniges Verhalten der betr. Wehrmachtangehörigen zurückzuführen sind, ist allen Soldaten (Beamten) erneut zur Pflicht zu machen, auf das mitgeführte Gepäck aufmerksam zu achten. Dies gilt insbesondere für Brieftaschen und Gepäckstücke (Aktentaschen), die militärische Ausweise oder Schriftstücke enthalten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 6. 40
— 10631/40 — AHA/Ag/H (V).

---

683. Ballonbatterien.

Die Angehörigen der Ballonbatterien tragen die Uniform der 4. Batterie einer Beobachtungsabteilung (auf den Schulterklappen ein gotisches »B« und darunter die Nr. der Batterie, die ihnen bei der Aufstellung zugewiesen wurde); Troddel einer 4. Kompanie (weißer Stengel, kornblumenblauer Schieber und Kranz) — jedoch nicht zum Feldanzug —.

O. K. H. (BdE), 9. 5. 40
— 64 h 10/11.12 AHA/Bkl (III a).

---

684. Sonderbekleidung für Artillerie-Einheiten s. Pak (Sfl).

1. Die Trageversuche mit Sonderbekleidung für Artillerie-Einheiten s. Pak (Sfl) sind abgeschlossen. Es werden als Sonderbekleidung für diese Einheiten eingeführt:

1 Schutzmütze, 1 Feldjacke, 1 Feldhose } aus feldgrauem Grundtuch, Waffenfarbe hochrot, Patten ohne Totenkopf, sonst in Schnitt und Machart des schwarzen Feldanzugs,

1 Trikothemd, dunkelgrau, 1 Schlips, schwarz } wie für Panzertruppen,

1 Schlupfjacke, 1 Paar Überziehstrümpfe } wie für Kraftfahrer.

Besondere Proben und Beschreibungen werden nicht ausgegeben.

Bezeichnung und Anforderungszeichen:

Schutzmütze	feldgrau für Art. Einh. s. Pak (Sfl)	B 1040,
Feldjacke	feldgrau für Art. Einh. s. Pak (Sfl)	B 1041,
Feldhose	feldgrau für Art. Einh. s. Pak (Sfl)	B 1042.

Für die übrigen Stücke wie bisher.

Als Soll werden 1,5 Garnituren — 1 Garnitur Trikothemden = 2 Stück — festgesetzt.

2. An allgemeiner Bekleidung sind die Stücke für Unberittene mit Marschstiefeln zuständig.

O. K. H. (BdE), 29. 5. 40
— 902/40 g — AHA/Bkl (III b).

---

685. Ausgabe verrufenen Geldes durch Truppenangehörige.

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß es verboten ist, in den Gebieten, die durch deutsche Truppen besetzt sind oder werden, Zahlungsmittel, die in Deutschland außer Kurs gesetzt sind, an die Bevölkerung auszugeben.

Derartige Handlungen schädigen das Ansehen der deutschen Truppe und werden als Betrug bzw. Falschmünzerei verfolgt und strengstens bestraft.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 5. 40
— 14 f — H R (III).

---

686. Beistandspflicht der Behörden zur Durchführung der Besteuerung.

Nach Mitteilung des Reichsministers der Finanzen sind in der letzten Zeit von Dienststellen der Wehrmacht den Finanzbehörden noch zahlreiche Beschaffungsmitteilungen über Zahlungen an Aktiengesellschaften übermittelt worden.

Auf die Bestimmung unter a (4) des Erlasses vom 19. 4. 1938 (H. M. S. 103 Nr. 291), wonach Beschaffungsmitteilungen über Zahlungen an Aktiengesellschaften nicht auszuschreiben sind, wird daher besonders hingewiesen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 6. 40
— 60 h — HR (I).

---

687. 8 cm Gr. W. M 36 (t.).

1. Änderung der Kugelpfanne.

Die vordere Kante der Kugelpfanne des Rohres ist, damit sie bei etwaigen Springbewegungen der Bodenplatte während des Abschusses nicht verdrückt werden kann, mit einem Radius von 5 mm abzurunden.

2. Einbetten der Bodenplatte.

Das Einbetten der Bodenplatte hat grundsätzlich mit einer Neigung von mindestens 25° zu erfolgen.

Dies ist notwendig, um beim Schießen Beschädigungen an der Kugelpfanne des Rohres durch Anschlagen an die Kugel der Bodenplatte zu vermeiden.

3. Der Text der obigen Ziffer 2 ist in die D 152 — 8 cm Granatwerfer M 36 (t.), Vorläufige Gerätbeschreibung — unter Abschnitt II c — Bodenplatte — hinter dem letzten Absatz handschriftlich nachzutragen.

Deckblattausgabe erfolgt nicht.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 5. 40
— 73 — AHA/In 2 (IV b).

688. Kennzeichnung der Mun. Kasten mit 8 cm Wgr. 34 Nb.

Die Munitionskasten des f. Gr. W. 34 mit 8 cm Wgr. 34 Nb. erhalten zur äußeren Kennzeichnung auf dem Inhaltszettel den roten Aufdruck »Nb«, Schriftgröße entsprechend der Höhe des Inhaltszettels.

In H. M. 1939 S. 215 Nr. 470 ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 5. 40
— 74 n — AHA/In 2 (VII).

689. Geschütze.

1. Geschütze dürfen nur die vorgeschriebenen Beschriftungen tragen. Es wird hiermit verboten, z. B. auf dem Geschützrohr in Ölfarbe sämtliche Gefechte der betreffenden Battr. und Kp. aufzumalen.

2. Das dem Geschütz anjustierte Rundblickfernrohr ist auf dem linken Abschlußdeckel des Fernrohrkopfes, das Zielfernrohr auf der linken Seite über dem Fernrohrfuß in weißer Ölfarbe mit der Lafettennummer des Geschützes zu versehen (z. B. »L. 246«). Die gleiche Lafettennummer ist ferner in Ölfarbe auf der rechten unteren Fläche des Deckels des Kastens zum Rundblickfernrohr anzubringen.

Durch diese Bezeichnungen soll vermieden werden, daß Rundblickfernrohre und Zielfernrohre beim Geschützreinigen usw. verwechselt werden.

3. Es mußte erneut festgestellt werden, daß nur wenige Rohr- und Lafettenbücher richtig geführt werden. Da O. K. H. auf die einfachen und kaum Zeit beanspruchenden Eintragungen in diesen Büchern bei besonderen Vorkommnissen usw. nicht verzichten kann, wird hiermit nochmals auf die ordnungsgemäße Führung hingewiesen.

4. Unvermutete Untersuchungen von Geschützen ergaben, daß wichtige Teile der Lafette, wie Pivotlager, Schwingschenkellager, Holmgelenke, Zieleinrichtung usw., ungenügend geschmiert werden. Andererseits waren Teile, die nicht zu schmieren sind, so stark eingefettet, daß die hierfür verwendete Fettmenge zum Abschmieren des gesamten Geschützes gereicht hätte. Auf sachgemäße und oft zu wiederholende Schmierung der Geschütze (siehe die Schmierpläne in den meisten Gerätebeschreibungen) wird daher erneut hingewiesen. Schnelle Abnutzung lebenswichtiger Teile und frühzeitiges Unbrauchbarwerden eines Geschützes sind die Folgen ungenügender Schmierung, Pflege und Instandhaltung.

O. K. H., (Ch H Rüst u. BdE), 20. 5. 40
— 73 f — In 2/In 6/In 4 (III b).

690. Beobachtungs- und Vermessungsgerät.

1. Um das Beobachtungs- und Vermessungsgerät bis zu — 20° C ohne Schwierigkeiten benutzen zu können, sind die Einstelltriebe folgender Geräte bei Neufertigung, Instandsetzung durch die Fertigungsfirmen oder Instandsetzungswerkstätten für Optik der Heeres-Zeugämter und im Frieden vor Verausgabung an die Truppe mit kältebeständigem Fett zu versehen:

sämtliche Doppelfernrohre,
» Scherenfernrohre einschl. Meßkreise,
» Rundblickfernrohre,
» Zielfernrohre,
» Kampfwagenfernrohre (einschl. Panzerspähwagenfernrohre),
» Panzerfernrohre,
» Sehrohre,
» Richtkreise,
» Richtaufsätze,
» M. G.-Zieleinrichtungen,
» Gestelle, soweit eine Fettung beweglicher Teile in Frage kommt.

2. Mit Kältefett versehene Geräte dieser Art erhalten in unmittelbarer Nähe des Firmenzeichens das Kennzeichen »K. F.«.

3. Als kältebeständiges Fett ist z. Zt. das Busch-C-Fett (Calypsol W II fest) oder das neu entwickelte »Invarol« am besten geeignet.

4. Über Theodolite folgt besonderer Befehl.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 5. 40
— 79 — Fz In/Jn 4 (III b).

691. Schußtafeln für Geschütze (p).

Die Schußtafeln für den 22 cm Mrs. (p) — H. Dv. 119/570 Vorl. und die Schußtafeln für die 10,5 cm K. 29 (p) — H. Dv. 119/406 werden hiermit zum Planschießen freigegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 5. 40
— 73 o — AHA/In 4 (II d).

692. Übersicht über die für die Ausbildung des Nachersatzes von Kraftfahrern der Pioniereinheiten gültigen Bestimmungen. Neuregelung für Fahrer von Pi. Kw. I—III und Pkw. für Funktrupps sowie für Panzerführer und Panzerfahrer der Panzer-Pionier-Bataillone.

I. Es sind auszubilden:

1. Bei den Pionier-Ersatz-Bataillonen:
   a) Kraftradfahrer (gemäß Anlage 2 H. Dv. 75).
   b) Fahrer für Zgkw. der Brückenkolonnen (gemäß Anlage 2 H. Dv. 75).
   c) Fahrer für Pi. Kw. I bis III (hiermit befohlene Neuregelung).
   d) Fahrer von Pkw. für Funktrupps (wie c).

2. Bei den Kraftfahrersatzabteilungen alle Fahrer für die übrigen Kraftfahrzeuge (Pkw., Lkw. von Brücken-, l. Pi.- und Sperrkolonnen, Nachrichtenzügen und Troß).
3. Bei den Panzerersatzabteilungen Panzerführer (zugleich Panzerschützen) und Panzerfahrer für Panzer-Pionier-Btl. (Neuregelung gemäß Fernschreiben O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) Az. 34 p 33 AHA/Pi.-Abt. (In 5) Ia Nr. 3000/40 an Stellv. Gen. Kdo. III, IV, VI, VIII, IX, XIII, XVII).

II. a) Zu I. 1.:

Soweit die Zahl der Fahrlehrer und Schulkraftfahrzeuge der Pioniersatzbataillone nicht ausreicht, sind nach Anordnung der stellv. Gen.-Kdos. Fahrschüler der Pioniere zu den Kraftfahrersatzabteilungen zu kommandieren.

Vorkenntnisse im Kraftfahrwesen oder Besitz von Führerscheinen beschleunigen ihre dortige Ausbildung.

Für ihre Ausbildung als Pionier gilt H. Dv. 220/1 b vom 1. 6. 40 (Neudruck), bis zu ihrem Erscheinen die H. Dv. 220/1 a Seite 26 u. 27 Absatz c sinngemäß. Die Pkw.-Fahrer für Funktrupps sind auch als Funker auszubilden, soweit Ausbildungszeit und Ersatzlage es erlauben.

Ob die Kommandierung vor oder nach Abschluß der Pionier- und Funkausbildung stattfindet, wird örtlich und zeitlich verschieden sein.

b) Zu I. 3.:

Kommandierung von Schülern aus den Pioniersatzbataillonen zu Panzerersatzabteilungen regeln die stellv. Gen. Kdos.

III. Die Neuregelung gemäß I. 1. c) und d) tritt mit Beginn der Grundausbildung neuer Rekruten in Kraft.

IV. Die Zuweisung von Rekruten für die Pioniere mit Vorkenntnissen für den Kraftfahrdienst regeln die Wehrkreiskommandos.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 5. 40
34 b
3058/40 AHA/In 5 (Ia).

693. Einführung der Kraftsäge 39.

Die leichte Ausführung der Kraftsäge mit Zubehör wird hiermit eingeführt.

Die Kraftsäge 39 dient zum Fällen von Bäumen, zum Ablängen von Stämmen und zum Schneiden und Anspitzen von Pfählen. Sie soll die bisherige »Kraftsäge (Kettensäge) (Benzolantrieb) 1000 mm Schnittlänge« U 1606 ersetzen.

Die Kraftsäge 39 wird z. Zt. in 2 Bauarten, und zwar »Dolmar« und »Stihl« gefertigt.

Beide Bauarten haben 1000 mm Schnittlänge und bestehen aus dem Benzinmotor, der Sägenschiene, dem Kettensägenschleifapparat und Zubehör.

1. Benennung:	Kraftsäge 39
2. abgekürzte Benennung:	K-Säge 39
3. Stoffgliederung:	40
4. Gerätklasse:	P
5. Anforderungszeichen:	
a) bei Bauart Dolmar:	P 4633
b) bei Bauart Stihl:	P 4637
6. Anlage zur A. N. (Heer)	P 2415
7. Gewicht:	
a) bei Bauart Dolmar:	44,5 kg
b) bei Bauart Stihl:	37,5 kg
8. Gerät-Nr.	
a) für Bauart Dolmar:	40—43, Ausführung A
b) für Bauart Stihl:	40—43, Ausführung B

Die bisherige »Kraftsäge (Kettensäge) (Benzolantrieb) 1000 mm Schnittlänge« U 1606 wird nicht mehr beschafft. Vorhandene Kraftsägen U 1606 rechnen an.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 6. 40
— V 126 — AHA/In 5 (III b).

694. Einführung Floßsack-schnellsteg 39.

Der hiermit eingeführte Floßsackschnellsteg 39 ist ein Hilfsmittel zum raschen Überwinden mittlerer Wasserläufe durch Schützen und von ihnen getragene Waffen. Beschreibung siehe H. Dv. 285/1.

1. Benennung:	Floßsackschnellsteg 39
2. abgekürzte Benennung:	—
3. Stoffgl.-Ziffer:	28
4. Gerätklasse:	P
5. Anf. Zeichen:	P 2115
6. Anlage zur A. N. (Heer):	P 1360
7. Gewichte:	siehe H. Dv. 285/1
8. Stand der Fertigungsunterlagen	
a) Zeichnungen:	28 B 94
b) techn. Lieferbeding.:	28/1028

Ausgestattet werden Brüko. B mit je 1 Satz = 48 lfdm Floßsackschnellsteg. Die zustehenden kleinen Floßsäcke (Anlage P 1255) rechnen auf die Ausstattung des Floßsackschnellsteges an.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 6. 40
— V 174 — AHA/In 5 (III b).

695. Zubehör- und Vorratssachen für 3,7 cm und 7,5 cm Kw. K.

Den Panzer-Einheiten steht ab sofort ein Satz Zubehör- und Vorratssachen, großer Satz, für 3,7 cm Kw. K., Anf. Zeichen J 116 201, je 5 Geschütze einmal zu. Der Satz Zubehör- und Vorratssachen, großer Satz, für 7,5 cm Kw. K., Anf. Zeichen A 73 051, steht bei je 4 Geschützen einmal zu.

Etwaiger Mehrbestand an Zubehör- und Vorratssachen ist von den im Operationsgebiet liegenden Einheiten an die zuständigen Parke bzw. von den Einheiten des Ersatzheeres an das H. Za.-Magdeburg abzuliefern.

Ch H Rüst u. BdE, 21. 5. 40
— 850/40 — AHA/Ag K/In 6 (III Wa/Mun).

696. Einführung der Pferde-Entgiftungsbüchse.

Zur Entgiftung der Pferde, die mit Geländekampfstoff in Berührung gekommen sind, wird die Pferde-Entgiftungsbüchse eingeführt. Sie enthält etwa 500 g Entgiftungsstoff und hat eine Höhe von 13,5 cm und einen Durchmesser von 7,5 cm. Um den Entgiftungsstoff unmittelbar auf die vergifteten Stellen streuen zu können, hat sie einen abnehmbaren Deckel und ein Sieb. Zum Nachfüllen des Entgiftungsstoffs ist auch der Boden abnehmbar. Alle Teile sind aus harter, besonders imprägnierter Pappe gefertigt.

Die Pferde-Entgiftungsbüchsen werden der Truppe ohne besondere Anforderung gefüllt zugewiesen.

Für je 2 Gespannpferde ist eine Pferde-Entgiftungsbüchse vorgesehen. Reitpferde werden mit ihr nicht ausgestattet. Die Pferde-Entgiftungsbüchsen werden im Sitz- oder Protzkasten, bei der gr. und kl. Feldküche im Fußbrettkasten mitgeführt.

Beim Gebrauch wird der Entgiftungsstoff möglichst bald nach der Vergiftung auf die vergifteten Stellen aufgestreut. Ist Wasser vorhanden, so wird ein Entgiftungsbrei angerührt und dieser aufgetragen. Nach etwa 15 Minuten wird der Brei mit Wasser wieder abgespült. Dieses zweite Verfahren ist wirksamer als das Aufstreuen von trockenem Entgiftungsstoff, aber nur möglich, wenn Wasser vorhanden ist.

Bezeichnung:	Pferde-Entgiftungsbüchse
Abgekürzte Bezeichnung:	Pf. Entg. Bü.
Gerätklasse:	Ch
Stoffgliederungsziffer:	38
Anforderungszeichen:	Ch 531
Gewicht der gefüllten Büchse:	etwa 0,75 kg

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 5. 40
— 83 a/s — In 9 (II a).

697. Ausstattung mit Meldeblocks für Berichte über feindliche Kampfstoffverwendung.

Die Meldeblocks für Berichte über feindliche Kampfstoffverwendung sind eingeführt. Jeder Block enthält 25 4seitige, einzeln abzureißende Vordrucke in grauem Einbanddeckel. Die Meldeblocks sind in je 1 Stück bis zu den Bataillonen, Abteilungen usw. zu verteilen. Sie sind beim Heeres-Zeugamt Kassel niedergelegt, wo sie unmittelbar von den Heeresgruppenkommandos, Armeeoberkommandos, Generalkommandos und Wehrkreiskommandos anzufordern sind.

Später erfolgt der Nachschub für das Feldheer auf dem üblichen Nachschubwege. Dafür sind jedem Gasschutzgerätepark 1000 Meldeblocks überwiesen.

Für das Ersatzheer (einschließlich Schulen und Lehrtruppen) fordern die Wehrkreiskommandos beim Heeres-Zeugamt Kassel unmittelbar an.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 5. 40
— 4136/40 — In 9 (I a).

698. Einführung des Gasanzeigers (Fest).

Während der Gasanzeiger zur Feststellung von Kampfstoffen im Kampffeld und im freien Gelände verwendet wird, dient der Gasanzeiger (Fest) zum Erkennen von Kampfstoffen, die in der von den Lüftern der Befestigungsanlagen angesaugten Luft enthalten sein können. Diese Feststellung ist deswegen von Bedeutung, weil die reine, kampfstofffreie Luft unter Umgehung der Raumfilter unmittelbar dem Lüftungsbereich zugeführt und die Raumfilter dadurch geschont werden können. (Lüftung — Schutzlüftung vgl. D 1110/2 Nr. 3.) Außerdem ist auch die Länge der Zeit, während der die Raumfilter eingeschaltet sind, für ihre Leistungsfähigkeit (Durchgangswiderstand) und den Zeitpunkt ihrer Auswechslung von Bedeutung (D 1110/13 Nr. 10 bis 12).

Der Gasanzeiger (Fest) wird zwischen Ansaugöffnung und Vorfilter an die Ansaugleitung der Schutzlüftungsanlage angeschlossen. Die angesaugte Außenluft strömt dann gleichzeitig durch verschiedenartige Prüfröhrchen im Gasanzeiger (Fest), von denen jedes für einen bestimmten Kampfstoff oder eine bestimmte Kampfstoffgruppe ein nur auf diese farbig ansprechendes Nachweismittel enthält. Der Gasanzeiger (Fest) kann sowohl elektrisch als auch handbetrieben werden.

Zu jedem Gasanzeiger (Fest) gehört ein Kasten »Zubehör und Vorrat für Gasanzeiger (Fest)«, der von jeder Prüfröhrchenart einen Vorrat von 100 Stück und außerdem die für den Anschluß und den elektrischen Antrieb des Gasanzeigers (Fest) erforderlichen Teile enthält.

Der Gasanzeiger (Fest) wird eingeführt.

Zunächst werden die Schutzlüftungsanlagen in Gefechtsständen und Werken sowie in jedem Komp.-Abschnitt eine Schutzlüftungsanlage, nach Bestimmung von OKH — AHA/In Fest ohne besondere Anforderung mit je 1 Gasanzeiger (Fest) ausgestattet.

Benennung:	Gasanzeiger (Fest)
Abgekürzte Benennung:	Gasanz. (Fest)
Gerätklasse:	Ch
Stoffgliederungsziffer:	38
Anforderungszeichen:	Ch 1310.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 5. 40
— 83 a/s — In 9 (II a).

699. Hinweis.

— H. M. 1940 Nr. 514 —

Nach Abschn. C 7 a (2) obigen Erlasses ist in der Anlage zu H. M. 1939 Nr. 778 u. a. bei Buchstabe m zu streichen:

»San. Kp. aller Art«.

Hierzu wird bemerkt, daß »San. Kp. aller Art« unter den Begriff des Buchstabens e

»Kp., Schwd., Battr. aller Art«

fallen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 5. 40
— 83 a/s 50/54 — In 9 (II b).

700. Bewerbung für die Laufbahn der aktiven Beamten des gehobenen technischen Dienstes (Ch).

1. Es ist beabsichtigt, Anfang August 1940 etwa 45 Soldaten als Bewerber für die Laufbahn der aktiven Beamten des gehobenen techn. Dienstes des Nebel- und Gasschutzwesens (Ch) des Heeres (Ch-Beamtenlaufbahn) zur Höheren Technischen Lehranstalt (H. T. L.) der Heeresgasschutzschule (H. G. S.) einzuberufen.

Die Feld- und Ersatztruppenteile und sonstigen Dienststellen des Heeres haben dafür Sorge zu tragen, daß den Soldaten, die die Ch-Beamtenlaufbahn anstreben und die unter Nr. 2 aufgeführten Bedingungen erfüllen, die Möglichkeit zur Bewerbung gegeben wird.

Bewerbungen von Soldaten, die von ihren Vorgesetzten bereits für eine andere Laufbahn in Aussicht genommen oder namhaft gemacht worden sind oder die sich bereits in der Ausbildung für eine andere Laufbahn im Heer befinden, sind nicht vorzulegen.

A. Bedingungen für die Zulassung.

2. Für die Einberufung zur H. T. L. der H. G. S. kommen in Frage:

Oberwachtmeister und Wachtmeister der Nebeltruppe,

Oberschirrmeister (Fz) und Oberschirrmeister (F), wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

Sie müssen

a) in der Zeit von Oktober 1939 bis April 1941 ihre zwölfjährige Dienstzeit im Heer beendet haben oder beenden,

b) am Unterricht der Klasse A 1 einer Heeresfachschule für Verwaltung mit Erfolg teilgenommen haben, mindestens aber die Versetzungsreife nach der Klasse A 1 oder das Abschlußzeugnis einer anerkannten, vollausgestalteten Mittelschule oder eines als vollausgestaltet anerkannten Aufbauzuges an einer Volksschule besitzen,

c) Heeresbeamtentauglichkeit besitzen und farbentüchtig sein,

d) nach dem Urteil des Truppenvorgesetzten die nötigen Eigenschaften für die spätere Verwendung als Wehrmachtbeamter besitzen,

e) eine Auslesеprüfung bestehen,

f) sich verpflichten, nach Erlangung des Abschlußzeugnisses nach Nr. 6 sich beim Heer für die Ch-Beamtenlaufbahn zu bewerben und einer Einberufung Folge zu leisten,

g) den Ariernachweis für sich und gegebenenfalls für die Ehefrau geführt haben (H. M. 1936 Nr. 713).

B. Notwendige Unterlagen.

3. Folgende Unterlagen der Bewerber sind dem O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) — AHA/In 9 von den Regimentern bzw. selbständigen Bataillonen oder entsprechenden Dienststellen unmittelbar vorzulegen:

a) Von der Truppe:

(1) Eine eingehende Beurteilung über den Bewerber. Die Beurteilung muß nach strengen Gesichtspunkten durchgeführt werden und sich möglichst auch über die Eignung des Bewerbers für den technischen Dienst im Heer aussprechen. Ferner muß aus der Beurteilung zu ersehen sein, ob der Bewerber sich in seinem bisherigen Aufgabengebiet bewährt hat und auf Grund seines Persönlichkeitswerts und seiner Leistungen angenommen werden kann, daß er ein brauchbarer Beamter des gehobenen technischen Dienstes wird.

(2) Ein unverkürzter Stammrollenauszug.

(3) Eine Bescheinigung über die Heeresbeamtentauglichkeit nach Nr. 2c.

(4) Eine Bescheinigung über den Ariernachweis nach Nr. 2g.

b) Vom Bewerber persönlich:

(5) Ein ausführlicher selbstgeschriebener Lebenslauf.

(6) Ein Lichtbild.

(7) Die Bescheinigung oder das Abschlußzeugnis zu Nr. 2b.

(8) Eine Verpflichtungserklärung nach Nr. 2f.

(9) Nachweis über Beherrschung der Deutschen Kurzschrift.

C. Frist für die Vorlage der Bewerbungen.

4. Die Namen der Bewerber und die für die Bewerbung nach Nr. 3a und b notwendigen Unterlagen sind dem O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) — AHA/In 9 von den Rgt., selbst. Btln. usw. unmittelbar bis 1. 7. 1940 vorzulegen.

Die Bescheinigung nach Nr. 3b (7) kann notfalls nachgereicht werden, späteste Frist 25. 7. 1940. Außerdem kann der Nachweis über die Beherrschung der Deutschen Kurzschrift später beigebracht werden, jedoch spätestens bis zur Abschlußprüfung nach Nr. 6.

D. Kommandierung bzw. Versetzung der Bewerber zur H. T. L. der H. G. S.

5. Nach Prüfung der Unterlagen zu Nr. 3 befiehlt O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) — AHA/In 9, welche der namhaft gemachten Bewerber zur H. T. L. der H. G. S. zu kommandieren sind. Die Kommandierten haben bei der H. T. L. zunächst eine Auslesеprüfung abzulegen. Soweit die Kommandierten diese Prüfung bestehen, werden sie im Rahmen des Bedarfs ab 10. 8. 1940 zur H. T. L. der H. G. S. versetzt und auf deren Schüleretat übernommen. Die übrigen Bewerber werden von der H. T. L. der H. G. S. an die Stammeinheiten zurückgeschickt. Diese Einheiten werden gleichzeitig von der H. T. L. der H. G. S. entsprechend benachrichtigt.

E. Ausbildungsgang und Anstellung.

6. Die Ausbildung an der H. T. L. dauert 6 Monate (Kurzlehrgang). Nach Beendigung der Ausbildung ist eine Abschlußprüfung abzulegen. Einzelheiten hierüber enthält die Prüfungsordnung der H. T. L. der H. G. S.

Im Hinblick auf die Kurzausbildung wird die Abschlußprüfung nur für die Laufbahn der gehob. techn. Beamten (Ch) des Heeres als Vorprüfung bewertet. Sie verleiht daher keine Berechtigung zum Eintritt in andere Beamtenlaufbahnen des gehobenen Dienstes.

7. Ergibt sich während der Ausbildung, daß ein Bewerber den zu stellenden Anforderungen nicht genügt, so wird die Ausbildung abgebrochen. Der Bewerber tritt dann zu seiner früheren Stammeinheit zurück.

8. Bewerber, die die Abschlußprüfung nach Nr. 6 bestanden haben, treten nach der Prüfung in den einjährigen Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes (Ch) über. Sie können dort nach dreimonatiger Ausbildung mit einer Kriegsstelle als Techn. Kriegsverwaltungsinspektor beliehen werden.

Nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes haben die Bewerber die Anstellungsprüfung für die Ch-Beamtenlaufbahn abzulegen. Einzelheiten hierüber enthält die Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung.

9. Nach bestandener Anstellungsprüfung und vollendeter zwölfjähriger Dienstzeit wird der Bewerber aus dem Truppendienst entlassen, nach WFVG. § 37 in das Militäranwärterverhältnis übergeführt und zum außerplanmäßigen oder planmäßigen Wehrmachtbeamten ernannt.

Die Militäranwärter erhalten als solche die Bezüge nach den für sie geltenden Vorschriften.

10. Zur allgemeinen Unterrichtung über den Verlauf des Vorbereitungsdienstes, die Anstellungsprüfung und die Anstellung wird auf die Anlage zu H. V. Bl. 1938 Teil B Nr. 357 hingewiesen. Da diese Bestimmungen nicht mehr in vollem Umfang gültig sind und außerdem durch die Kurzausbildung entsprechende Änderungen erfahren, dienen sie nur als allgemeiner Anhalt.

F. Bekleidung, Ausrüstung usw.

11. Für Bewerber, die nach Nr. 5 zur Teilnahme an der Auslesеprüfung zur H. T. L. der H. G. S. kommandiert werden, gilt hinsichtlich Bekleidung, Ausrüstung usw. folgendes:

a) Marschanzug:
Feldmarschmäßig, jedoch ohne Schußwaffe.

b) Unterbringung und Verpflegung:
Durch die Heeresgasschutzschule.

c) Gebührnisse:

Sie sind für die versetzten Bewerber ab 11. 8. 1940 von der Heeresgasschutzschule zu zahlen und bei Kap. VIII E 230 zu buchen.

d) Soldbuch:

Jedem zur Teilnahme an der Auslesеprüfung befohlenen Bewerber ist das mit Dienststempel versehene Soldbuch mitzugeben.

G. Durchführungsbestimmungen.

Hierüber ergeht besondere Anordnung an die H. T. L. der H. G. S.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 6. 40
— 25 h 39 — In 9 (III/3).

701. Leichenbestattungen in Uniform.

Die Festsetzungen in Nr. 189 und 191 der H. Dv. 193, Teil 5, lassen sich für die Dauer des Krieges nicht durchführen.

Von einem Einkleiden der Leichen mit noch brauchbaren Bekleidungsstücken aus Truppenbeständen ist bis auf weiteres abzusehen.

Bei Bestattungen im Standort, Lazarett usw. können eigene Stücke des Verstorbenen oder Leichenhemden verwendet werden.

Die im Felde Gefallenen sind mit ihren Bekleidungsstücken zu beerdigen. Ausrüstungsstücke sind abzunehmen.

Allgemein ist darauf zu halten, daß das Ansehen der Wehrmacht und die Achtung vor den Toten nicht beeinträchtigt wird.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 5. 40
— 50 g 12/22 — AHA/S In (III d).

702. Umbenennung von Heimatpferdelazaretten.

Heimatpferdelazarett 117, Mährisch-Weißkirchen, wurde mit dem 1. 4. 1940 in Heimatpferdelazarett 22 umbenannt.

Heimatpferdelazarett 17, Wien-Stockerau, erhält ab 1. 6. 1940 die Bezeichnung Heimatpferdelazarett 117, das zum 1. 6. in Katzelsdorf bei Wiener-Neustadt neu aufgestellte Heimatpferdelazarett die Bezeichnung Heimatpferdelazarett 17.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 5. 40
11 c 64
2309/40 AHA/V In (I a).

703. Anordnung A 4 der Reichsstelle für Eisen und Stahl.

(Betr. Meldepflicht für Erzeugnisse, die ganz oder teilweise aus Eisen und Stahl bestehen).

(Ausnahme auf Anhang beachten!)*)

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1430) in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Reichsstellen zur Überwachung und Regelung des Warenverkehrs vom 18. August 1939 (Deutscher Reichsanzeiger und Preuß. Staatsanzeiger Nr. 192 vom 21. August 1939) wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers angeordnet:

§ 1

(1) Alle Unternehmungen (private und öffentlichrechtliche Betriebe und Verwaltungen) haben die Bestände an gebrauchten Erzeugnissen, die ganz oder teilweise aus Eisen und Stahl bestehen, soweit sie in der anliegenden Liste enthalten sind, der Reichsstelle für Eisen und Stahl, Berlin SW 68, Neue Grünstr. 18, auf dem Formblatt nach nachstehendem Muster in zweifacher Ausfertigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bis zum 15. Mai 1940 zu melden, wenn und soweit die Bestände im Eigentum dieser Unternehmungen stehen.

§ 2

Gebrauchte Fertigerzeugnisse der in § 1 genannten Art unterliegen der Meldepflicht nur, wenn sie zu ihrem bestimmungsmäßigen Verwendungszweck betriebsmäßig bereits ein- oder mehrere Male benutzt worden sind, jedoch in der Zeit vom 1. Januar 1939 bis 31. Dezember 1939 betriebsmäßig insgesamt weniger als 15 Tage benutzt worden sind.

§ 3

Nicht gebrauchte Fertigerzeugnisse der in § 1 genannten Art unterliegen gleichfalls der Meldepflicht, wenn sie vor mehr als 3 Jahren fertiggestellt worden sind.

§ 4

Die Meldepflicht entfällt

a) für Unternehmungen, deren Bestände an Fertigerzeugnissen der in § 1 genannten Art im Zeitpunkt der Meldung weniger als 500 kg beträgt,

b) für Fertigerzeugnisse der in § 1 genannten Art, die auf Grund des § 6 von einem Schrotthändler erworben werden.

§ 5

(1) Die Reichsstelle für Eisen und Stahl ist berechtigt, durch schriftlichen Bescheid zu bestimmen, ob und welche der gemeldeten Waren zu veräußern sind.

(2) Die auf Grund des schriftlichen Bescheides der Reichsstelle für Eisen und Stahl zu veräußernden Waren gelten als Schrott bzw. Gußbruch. Sie unterliegen den Bestimmungen der Anordnungen 18, 18a, 18b, 20, 20a, 20b, 20c, 20d, 42 und 43 der Reichsstelle für Eisen und Stahl. Soweit es sich bei den zu veräußernden Fertigerzeugnissen um die in der Anordnung 18 der Reichsstelle für Eisen und Stahl aufgeführten Schrottsorten handelt, gelten im westlichen Entfallgebiet die Preise der Anordnung 18, im östlichen Entfallgebiet die Preise der Deutschen Schrottvereinigung G. m. b. H., Berlin.

(3) Die auf Grund der Bestimmungen dieser Anordnung veräußerten Fertigerzeugnisse der in § 1 genannten Art dürfen nur als Schrott bzw. Gußbruch erworben, veräußert und verwendet werden.

§ 6

(1) Die Pflicht zur Anmeldung entfällt, wenn der meldepflichtige Betrieb bis zum Meldezeitpunkt die meldepflichtigen Fertigerzeugnisse als Schrott bzw. Gußbruch einem Schrott- bzw. Gußbruchhändler, der bei der Fachuntergruppe Schrott bzw. bei der Fachuntergruppe Rohproduktengewerbe als Mitglied geführt wird, verkauft hat und die Erfüllung des Kaufvertrages seitens des meldepflichtigen Betriebes bis zum 31. Mai 1940 erfolgt.

(2) Die Erfüllung des Kaufvertrages ist schriftlich der Reichsstelle für Eisen und Stahl, Berlin, bis zum 15. Juni 1940 zu melden.

§ 7

Die Reichsstelle für Eisen und Stahl ist berechtigt, das Verfahren gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung zu wiederholten Malen anzuordnen.

§ 8

Die Reichsstelle für Eisen und Stahl kann in besonders begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 29. April 1940 in Kraft.

Der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl

Dr. Kiegel.

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.

O. K. H., 23. 5. 40
— 66 b 63. 38 — Wa Chefing Wa Ro (II a).

Liste zur Anordnung A 4 betreffend Meldepflicht für Erzeugnisse, die ganz oder teilweise aus Eisen und Stahl bestehen.

I. **Zu meldende Geräte, Bauteile und Maschinen.**

1. Maschinen und deren Teile
2. Fahrzeuge einschl. Schiffe
3. Eisen- und Stahlbauten
4. Elektromaschinen und -Apparate
5. Industrielle Öfen
6. Feld- und Industriebahnen

II. **Ausnahmen.**

1. **Maschinen, Apparate, Maschinenteile, auch zerlegt.**
   Werkzeugmaschinen
   Holzbearbeitungsmaschinen
   Textilmaschinen
   Dampf- und Motorlokomotiven
   Verbrennungskraftmaschinen
   Ventilatoren, Pumpen und Kompressoren für alle Förderzwecke
   Mühlen, Müllereimaschinen
   Hütten- und Walzwerkseinrichtungen
   Aufbereitungs- und Baumaschinen
   Hebezeuge, Fördermittel und Aufzüge
   Maschinen und Apparate für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie
   Armaturen, Walzen
   Getriebe und deren Teile, Transmissionen
   Kolbendampfmaschinen und Lokomobilen
   Dampf- und Wasserturbinen, Peltonräder
   Gießereimaschinen, Belichtungsanlagen
   Papier- und Pappenherstellungs- und Verarbeitungsmaschinen
   Druckmaschinen
   Schuh- und Lederindustriemaschinen
   Wäschereimaschinen
   Ziegeleimaschinen, Maschinen für die Kalk- und Zementherstellung
   Apparate (z. B. bei der chemischen Industrie)
   Brechwerke, Zerkleinerungsmaschinen
   Pressen aller Art
   Maschinen und Apparate der Seifen- und Farbenindustrie
   Apparate
   Dentalmaschinen

2. **Fahrzeuge einschl. Schiffe, Fahrzeugteile, auch zerlegt.**
   Fahrräder und deren Teile
   Straßenlokomotiven
   Dampf- und Motorwalzen
   Schienenfahrzeuge mit und ohne Antrieb (ausgenommen Reichsbahnfahrzeuge)
   See- und Binnenschiffe mit und ohne Antrieb (auch Segelschiffe);
   ausgenommen sind
   Straßen- (nicht Schienen) Fahrzeuge mit Antrieb durch Verbrennungskraftmaschinen und Elektromotoren, nicht aber Straßenwalzen

3. **Eisen- und Stahlbauten und Teile davon, auch zerlegt.**
   Eisen- und Stahlkonstruktionen und Teile davon (auch zerlegt),
   ausgenommen Stahlskelettbauten, Dampfkessel, Schalter einschl. Armaturen, Zentralheizungen, Heizkessel, Radiatoren und sonstige Heizkörper einschl. Armaturen, Vorwärmer (Economiser) Überhitzer einschl. Armaturen Rohrleitungen in stillgelegten Betrieben und Betriebsabteilungen einschl. Armaturen

4. **Elektromaschinen und Apparate und Teile davon, auch zerlegt.**
   Generatoren
   Motoren
   Transformatoren
   Magnete für Hub-, Spann- und Scheidezwecke
   Schaltanlagen
   Freileitungsmaste

5. **Industrielle Öfen einschl. Generatoren und Teile davon, auch zerlegt.**

6. **Feld- und Werkbahnen und Teile davon, auch zerlegt.**
   Gleisanlagen einschl. Weichen und Drehscheiben, Schwellen, Zeichen, Kleinzeug

II. **Ausnahmen.**

   Feuerlöschgeräte, Fahrzeuge und Armaturen
   landwirtschaftliche Geräte und Maschinen, soweit sie in landwirtschaftlichen Betrieben vorhanden sind
   Museumstücke
   Unter 1 genannte Maschinen, Apparate, Bauten und Teile davon
   1. soweit sie sich im Besitz der Deutschen Reichsbahn befinden,
   2. soweit sie im Eigentum der Wehrmacht stehen und soweit sie sich in wehrmachtseigenen Betrieben oder Anstalten befinden.

---

704. Beitreibungsbescheinigungen.

Bestände an alten Beitreibungsbescheinigungen können nach vorgenommener Berichtigung aufgebraucht werden. Es ist dabei besonders darauf zu achten, daß die Überschrift »Beitreibungsbescheinigung« geändert wird in »Empfangsbescheinigung«.

Ausstellung wie beim neuen Muster in zweifacher Ausfertigung.

Vorstehende Verfügung des O. K. W. wird unter Bezug auf H. M. 1940 S. 133 Nr. 324 bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 5. 40
59 a 24 / 5202/40 VA/Ag V I/V 1 Gr. XI (B 2).

---

705. Verkauf von Fahrzeugen usw. durch Feldtruppenteile.

Es ist dem O. K. H. bekanntgeworden, daß einzelne Feldtruppen beurlaubte Soldaten beauftragt haben, im Friedensstandort bei Kriegsausbruch zurückgelassene Fahr-

zeuge und Gerät zu verkaufen. Soweit es sich dabei um Privateigentum der Truppen handelt, ist dagegen nichts einzuwenden. In den meisten Fällen wird es sich aber um Reichseigentum handeln, für dessen Verwertung die Bestimmungen in Wm. Verw. B. II 422 und 424 maßgebend sind. Danach müssen unbrauchbare und entbehrliche brauchbare Gegenstände nach ihrer Aussonderung an die H. St. O. Verw. zur Veräußerung abgegeben werden. Soweit bisher abweichend hiervon verfahren ist, sind die Verkaufserlöse den Einnahmen des Reichs zuzuführen.

Unter diese Bestimmungen fallen auch die aus Selbstbewirtschaftungsmitteln beschafften Gegenstände, also auch die aus den Erlösen für Fuhrleistungen und Stalldünger angekauften Fahrzeuge. Selbstbewirtschaftungsmittel sind Reichsmittel, die aus ihnen beschafften Gegenstände also Reichseigentum, vgl. Wm. Verw. B. III 241 und 242. Als Reichseigentum gelten diese Gegenstände auch dann, wenn sie nur teilweise aus Selbstbewirtschaftungsmitteln beschafft sind.

Die Selbstbewirtschaftung ist im übrigen nur eine Friedenseinrichtung, sie hat mit dem 1. Mob.-Tag aufgehört, vgl. H. V. Bl. 1939, Teil C, Nr. 979. Nach den Kass. u. Abr. Bestg. bei bes. Einsatz — Erlaß v. 5. 6. 39 $\frac{59\text{ a VA/Ag B I/B 1 (XI),}}{6373/39}$ Merkblatt IIIb Ziff. 6 — mußten die Restbeträge der im »S«-Buch festgestellten Abschlußsummen zugunsten der Einnahmen des Reichs umgebucht werden. Danach kann also auch eine Zuführung der Verkaufserlöse zu den Selbstbewirtschaftungsmitteln gar nicht mehr in Frage kommen.

Die hiernach noch in Friedensstandorten befindlichen Fahrzeuge, die Reichseigentum sind, sind sofort an das nächstgelegene H. Za. abzugeben. Soweit diese Fahrzeuge bei den Ersatztruppenteilen benötigt werden, verbleiben sie in den Ersatztruppenteilen, sind aber von den Fz.-Dienststellen listenmäßig zu erfassen und als dem Ers.-Heer überwiesen zu führen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 5. 40
— 63 a 10 11 — Ag B II/B 2 (IVa).

706. Aufstellung von Ersatzverpflegungsmagazinen (E.V.M.).

1. Mit 1. 5. 1940 sind aufgestellt worden in
a) Wehrkreis IV: E. V. M. Dresden,
b) » VIII: E. V. M. Breslau,
c) » XX: E. V. M. Danzig,
d) » XXI: E. V. M. Posen.

2. Als Zweigstellen der neuen E. V. M. werden bestimmt:

zu a): H. Verpfl. A. Bautzen,
H. Verpfl. A. Chemnitz;
zu b): H. Verpfl. H. A. Oppeln,
H. Verpfl. A. Bunzlau;
zu c): H. Verpfl. H. A. Elbing,
H. Verpfl. H. A. Bromberg;
zu d): H. Verpfl. H. A. Litzmannstadt (Lodsch),
H. Verpfl. A. Kalisch.

3. Den E. V. M. werden mit Ausnahme von Getreide und Rauhfutter, für das Sonderregelung erfolgt, folgende Ausnutzungsbezirke zugewiesen (vgl. Ziff. 18 der D. Anw. E. V. M. — H. Dv. 128):

E. V. M. Dresden: Friedensankaufsbezirke der H. Verpfl. H. A. Dresden und Plauen,
E. V. M. Breslau: Gebiet des Wehrkreises VIII,
E. V. M. Danzig: Gebiet des Wehrkreises XX,
E. V. M. Posen: Gebiet des Wehrkreises XXI.

4. Die in Ziff. 1 und 2 genannten Dienststellen sowie die dazugehörigen Hilfsstellen führen ab sofort die in Ziff. 2d der D. Anw. E. V. M. (H. Dv. 128) vorgesehene Bezeichnung.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 5. 40
$\frac{62\text{ o. g. K}}{12545/40}$ VA/Ag B III/B 3 (III 1 a).

707. Ergänzungen zu den K. St. N. und K. A. N.

Lfde. Nr.	Art. Nr.	K. St. N	Ergänzung	Bemerkungen
285	31 (G)	Stb. Grz. Wa. Abschn.	Nur für Gw. Rgt. 122 Zusätzlich: 1 Zugführer, St. Gr. »Z« 6 Gruppenführer, St. Gr. »G« 59 Mannschaften	Bereits vorhanden
286	81 81 (V)	Kdt. rückw. A. Geb. Ob. F. Kdtr. (V)	Mit dem Ausscheiden der Gruppe »Ordnungsdienste« tritt an deren Stelle ein Feldgend. Offizier, St. Gr. »Z«, als Pol. Sachbearbeiter	
287	101 (R) (O) 101 (T) 102 103 104	Stb. Inf. Rgts. Stb. Inf. Rgts. (T) Stb. Geb. Jäg. Rgts. Stb. Inf. Rgts. (mot) Stb. Inf. Rgts. »Gr. Deutschland«	Zusätzlich: 1 Zahlmeister, Beamter des gehob. Verw. Dienstes, auf Rad, St. Gr. »Z« 1 Schreiber für Zahlmeister St. Gr. »M« K. A. N. Stoffgl. Ziff. 44 1 Kassenkasten mit 3 Schlüsseln, Anf. Zeich. H 11504 1 Aktentasche, verschließbar, für Geldtransport, Anf. Zeich. U 801	Anforderung auf dem Ersatzdienstweg
	101 (R) (O)	Stb. Inf. Rgts.	außerdem: 1 Futtermeister, auf Rad, St. Gr. »G« Die Verfg. A. H. M. 40 Ziff. 489 gilt für 101 (R) und (O)	Anforderung auf dem Ersatzdienstweg

Lfde. Nr.	Art Nr.	K. St. N.	Ergänzung	Bemerkungen
288	118	Stb. Inf. Btls. (mot) Inf. Rgts. »Gr. Deutschl.«	Die einschränkende Fußnote für d) Kw. Instandsetzungsstaffel entfällt. Damit erhält IV/Gr. Dschld. eine solche.	
289	151a 151a (T) 151b 151c 151d 171 171 (Lw)	M. G. Kp. a M. G. Kp. a (T) M. G. Kp. b M. G. Kp. c M. G. Kp. d J. G. Kp. (2 s, 6 l. J. G.) Ldw. J. G. Kp. (8 l. J. G.)	Zusätzlich: 1 Schreiber St. Gr. »M« Der irrtümlichen Auffassung, die M. G. Kp. und J. G. Kp. hätten keinen Gepäcktroß und keine Handwerker, muß an dieser Stelle entgegengetreten werden. Btls. Stab — M. G. Kp. und Rgts. Stb. — J. G. Kp. haben gemeinsame Gepäcktrosse. Die Handwerker dieser Gep. Tr. sind in erster Linie für die Kp. da	Anforderung auf dem Ersatzdienstweg
290	357	Radf. Schwd. c	Die Einheit erhält eine neue K. St. N., Behelf vom 22. 5. 40	
291	409	Stb. schw. Art. Abt. (mot) z. b. V.	Die Verfügung A. H. M. 40 Ziff. 520 lfd. Nr. 197 gilt auch für Einheit 409	
292	422	bodenst. Art. Offz. (Art. Offz. v. Platz)	Zusätzlich: K. A. N. Stoffgl. Ziff. 38 12 Gasmasken 1 Gasschutzhaube, Anf. Zeich. Ch 150 12 Gasplane, mit Tasche, Anf. Zeich. Ch 1101 und 1102 12 Waffenentgiftungsmittel in Taschenbehälter, Anf. Zeich. Ch 96 1 Satz Waffenentgiftungsmittel, Anf. Zeich. Ch 95 5 Entgiftungsbüchsen, gefüllt, Anf. Zeich. Ch 93	
293	445	Battr. 7,5 cm Sturmgesch. (6 Gesch.) (mot S)	Zusätzlich: K. A. N. Stoffgl. Ziff. 38 25 Atemschläuche mit Dichtring, für Panzerfahrer, Anf. Zeich. Ch 115 5 Entgiftungsbüchsen, gefüllt, Anf. Zeich. Ch 93	Anforderung auf dem Nachschubdienstweg
294	486	Battr. M 1 (1 Gesch.) (mot Z)	Die Einheit erhält eine Mun. Staffel zu 30 t, bestehend aus: 1 Unteroffizier, Staffelführer (im Beiwg.), St. Gr. »G« 8 Kraftwagenfahrer für gl. Lkw. 8 Munitionskanoniere (zugl. Kw. Begl.) St. Gr. »M« 1 Kraftradfahrer (s. Krad. mit Beiwg.), St. Gr. »M« 4 mittl. gl. Lkw., offen 4 s. gl. Lkw., offen	
295	493 495 496 497 497a 499 499a 499b	Battr. K. 5 (E) (2 Gesch.) Battr. 15 cm Kan. (E) (2 Gesch.) Battr. 17 cm Kan. (E) (3 Gesch.) Battr. Th. Kan. (E) (2 Gesch.) Battr. Th. Kan. (E) (1 Gesch.) Battr. lg. Br. Kan. (E) (3 Gesch.) Battr. schw. Br. Kan. (E) (2 Gesch.) Battr. kz. Br. Kan. (E) (2 Gesch.)	K. A. N. Stoffgl. Ziff. 58 Zusätzlich: 1 kl. Stabszelt, Anf. Zeich. H 12054 1 Klapptisch, Anf. Zeich. U 1733 3 Klappstühle, Anf. Zeich. U 1732	Anforderung auf dem Nachschubdienstweg
296	525	(T. E.) Verm. und Einsch. Zg. (mot)	Zusätzlich: 1 Krad. Fahrer, St. Gr. »M« 1 l. Kraftrad K. A. N. Stoffgl. Ziff. 58 1 gr. Stabszelt, Anf. Zeich. H 12053 1 Zeltbeleuchtungsgerät, Anf. Zeich. A 65010	Anforderung auf dem Ersatz- bzw. Nachschubdienstweg

lfde. Nr.	Art Nr.	K. St. N.	Ergänzung	Bemerkungen
297	535	Schallm. Battr. (mot)	K. A. N. Stoffgl. Ziff. 27. An Stelle der eingesetzten Sätze Schallaufnahmegerät nach Anlage A 2919 bzw. A 2920 kann das Schallaufnahmegerät 40 nach Anlage A 2921* geliefert werden. Es sind für jedes neue Schallaufn. Gerät 40 in Stoffgl. Ziff. 35 unter Fortfall der eingesetzten Sätze I und Satz d zuständig: 1 Satz Ia, Entwickl. und Kopiergerät nach Anlage + A 4221 1 Satz g, Chemikalien und Verbrauchsmittel nach Anlage A 4241. Diese Anlagen sind in Neubearbeitung	
298	539	Ball. Battr. (mot)	Zusätzlich: K. A. N. Stoffgl. Ziff. 53. 1 Satz Zubehör u. Vorr. Sachen für eine Ballonbatterie, Anf. Zeich. A 68731. An Stelle des »Prüfgewichts für Überdruckventil« in Anlage A 6314 tritt eine »Prüfeinrichtung für Ventil«, bestehend aus: 1 Gestell und 1 Gewicht	Anforderung auf dem Nachschubdienstweg
299	561	Nachr. Zg. (mot) Stb. Art. Rgts. (mot)	Für die Nachr. Zg. bei den Art. Rgt. der Panz. Div. tritt eine neue K. St. N. Behelf v. 23. 5. 1940 in Kraft	
300	564	Nachr. Zg. (mot) l. Art. Abt. (mot) Panz. Div.	Die Einheit erhält eine neue K. St. N. Behelf v. 23. 5. 1940	
301	685 (G)	St. Battr. 17 cm Kan. (3 Gesch.) oder St. Battr. 15 cm SKL 45 (4 Gesch.)	Zusätzlich: K. A. N. Stoffgl. Ziff. 42 20 Gehörschützer (Ortau-Schützer) (o) Anf. Zeich. L 57500	Anforderung auf dem Nachschubdienstweg
	687 (G)	St. Battr. 24 cm Kan. (2 Gesch.) oder St. Battr. 24 cm SKL 40 (3 Gesch.)		
302	701	Stb. Pi. Rgts. (mot)	K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24d: statt 1 Satz gr. Tuchzeichen 2	Anforderung auf dem Nachschubdienstweg
	702	Stb. Pi. Btls. (tmot)		
	702 (Lw)	Stb. Ldw. Pi. Btls.		
	703	Stb. Pi. Btls. (mot)		
	706	Stb. Geb. Pi. Btls. (tmot)		
303	711 (Lw)	Ldw. Pi. Kp.	Zusätzlich: 2 Kraftwagenfahrer, St. Gr. »M« 1 Kraftradfahrer (l. Krad.), St. Gr. »M« 1 leichter Pkw. 1 mittl. Lkw. (3 t), offen	siehe O. K. H. Ch H Rüst u BdE AHA Ia (I) 8010/40 v. 20. 5. 40
304	733	Br. Kol. B (mot)	K. A. N. Stoffgl. Ziff. 28 an Stelle der 6 Außenbordmotore mit Zub. können treten: 6 Sturmboote mit Zub., Anf. Zeich. P 2802 6 Sturmbootmotore, Anf. Zeich. P 2803	
305	757	Pfeilerbaukp.	Zusätzlich: 1 Rechnungsführer, St. Gr. »M« 10 Pioniere, St. Gr. »M« K. A. N. Stoffgl. Ziff. 44 1 Geldbehälter, Anf. Zeich. H 11506 1 Aktentasche (verschließbar, für Geldtransport) Anf. Zeich. U 801	Anforderung auf dem Ersatzdienstweg
306	866 (Lw)	Ldw. Nachr. Kp. (mot)	Die Verfügung A. H. M. 40 Ziff. 391 lfd. Nr. 142 wird auf die Einheit 866 (Lw) ausgedehnt	

Lfde. Nr.	Art. Nr.	K. St. N.	Ergänzung	Bemerkungen
307	1052	Werkst. Kp. (mot)	Nur bei den Div. 161—164, 167—170, 181, 183, 196, 197 und 198 Zusätzlich: 2 Kraftwagenfahrer für Lkw., St. Gr. »M« 3 Kw. Begleiter, davon 1 für Anhänger, St. Gr. »M« 2 mittlere Lastkraftwagen für Betr. Stoff 1 Anhänger (mehrachs.) für Betr. Stoff	Zuweisung der Lkw. erfolgte durch OKH Ch H Rüst u BdE AHA Ag K/M 250/40g vom 2. 2. 40 an die Division. Die Zuteilung zu der genannten Einheit oder einer Kw. Kol. ist freigestellt
308	1151	Stbs. Kp. Panz. Abt. (F)	Zusätzlich: 1 Schirrmeister (P), St. Gr. »O« 2 Mechaniker, St. Gr. »M«	
309	1171 1171(Sd.) 1175 1175(Sd.)	l. Panz. Kp. l. Panz. Kp. (Sd. Ausf.) l. Panz. Kp. a m. Panz. Kp. (Sd. Ausf.)	Die Besatzung der Pz. Kpfw. III und IV setzt sich dienstgradmäßig zusammen aus: 1 Offizier oder Feldwebel als Panzerführer 1 Unteroffizier, St. Gr. »G« als Panzerfahrer 1 Unteroffizier, St. Gr. »G« als Richtschütze 1 Mann, St. Gr. »M« als Panzerschütze 1 Mann, St. Gr. »M« als Panzerfunker Für Panz. Kpfw. II sind außer dem Offizier, Führer der Panz. Kpfw. II, Dienstgrade nicht vorgesehen In den Trossen ändert sich nichts Die Zahl der Unteroffiziere beträgt demnach bei 1171 (Sd.) 60, darunter 13 Feldwebel als Panz. Führer und 2 weitere Feldwebel (20% von 8 restlichen St. Gr. »G«), bei 1175 (Sd.) 48, darunter 7 Feldwebel als Panz. Führer und 2 weitere Feldwebel (20% von 8 restlichen St. Gr. »G«) Die Zahl der Feldwebelstellen erhöht sich um die nicht mit Offizieren besetzten »Z«-Stellen Bei den noch nicht auf Sonderstärke voll umgestellten l. und m. Panz. Kp. (1171 und 1175) sind die vorhandenen Unteroffizierplanstellen sinngemäß zu verteilen	
310	1177	Panz. Kp. (F)	Zusätzlich: 1 Schirrmeister (P), St. Gr. »O« 1 Mechaniker, St. Gr. »M«	
	1177	Panz. Kp. (F)	Als Wechselbesatzung werden zusätzlich bewilligt: 1 Panzerführer, St. Gr. »G« 3 Panzerschützen, St. Gr. »M« 2 Funker im gp. Kw., St. Gr. »M« 4 Kraftwagenfahrer für gp. Kw., St. Gr. »M«	
311	1222	Stb. Geb. Nachsch. Kol. Abt.	Zusätzlich: 2 Fahrer vom Bock, St. Gr. »M« 2 Kraftwagenfahrer für Lkw., St. Gr. »M« 2 Kraftwagenbegleiter, St. Gr. »M« 2 zweispg. Packwagen, (o), Ersatz für Hf 1 mit je 2 l. Zugpferden 2 leichte Lastkraftwagen ($1^1/_2$ t), offen, für Verpflegung	Anforderung auf dem Nachschubdienstweg
312	1272 1279	Bäck. Kp. T Bäck. Kp. T (mot)	Zusätzlich: 6 Oberbäcker, St. Gr. »G«	Anforderung auf dem Ersatzdienstweg
313	1271 1277 1278	Bäck. Kp. a Bäck. Kp. e (mot) Bäck. Kp. e	Soweit gemäß Verfg. A. H. M. 40 Ziff. 188, lfd. Nr. 93 zusätzliche Bäcker vorhanden sind, wird jede 9. zusätzliche Stelle in eine »G«-Stelle umgewandelt.	
314	1285	Schlächt. Kp.	Zusätzlich: 2 Fleisch- und Trichinenbeschauer, St. Gr. »M« 2 Kraftwagenfahrer für Pkw. St. Gr. »M« 2 leichte Personenkraftwagen	Anforderung auf dem Ersatz- bzw. Nachschubdienstweg
315	1534 1555 1556	Eisb. Fsp. Kp. Eisb. Stellw. Kp. Eisb. Wass. St. Kp.	Der mit A. H. M. 40 Ziff. 391 lfd. Nr. 149 zugewiesene San. Uffz. hat St. Gr. »G«, nicht »O«	Soweit bereits San. Oberfeldwebel eingeteilt sind, kann es dabei bleiben

Lfde. Nr.	Art Nr	K. St. N	Ergänzung	Bemerkungen
316	1603	Fstgs. Pi. Stb.	Nur für Fstgs. Pi. Stb. 2 Zusätzlich: 3 Brückenmeister, St. Gr. »O« Nur für Fstgs. Pi. Stb. 17 Zusätzlich: 4 Brückenmeister, St. Gr. »O«	
317	1648	Fstgs. Baukol. (mot)	Die Einheit erhält eine neue K. St. N., Behelf vom 28. 5. 40	
318	2000	Wehrm. Verk. Dir.	Zusätzlich: 1 Schirrmeister (K), St. Gr. »O« 2 Unteroffiziere für den Kraftfahrdienst, St. Gr. »G« 18 Kraftwagenfahrer für Pkw., St. Gr. »M« 18 Personenkraftwagen	Bereits zugeführt
319	2012	Weiterltg. St.	Zusätzlich: 2 Beamte des gehob. Dienstes (Rb) 2 Beamte des mittl. Dienstes (Rb)	Zuteilung ist erfolgt
320	4005	Div. Kdo. z. b. V.	Nur bei angeordneter Verstärkung: Zusätzlich: 1 Beamter des des gehob. Verw. Dienstes, St. Gr. »K« 1 Schreiber, auf Rad (zugl. Rechnungsführer), St. Gr. »M«	
321	5095	Marschbtl. z. b. V.	Es gilt die K. St. N. Behelf v. 15. 3. 1940. Die K. A. N. v. 16. 1. 1940 ist ungültig. Neue K. A. N. Behelf v. 15. 3. 1940 ist in Bearbeitung	
322	6211	Stb. l. Art. Ers. Abt.	Der Offz. (Jng) bezw. Beamte des höh. Dienstes (K) fällt fort, soweit zur Abt. keine Kraftf. Ers. Battr. gehört. Der Beamte des gehob. techn. Dienstes (K) entfällt	Über frei werdendes Personal verfügt OKH Ch H Rüst u BdE AHA Jn T bzw. Ag K
323	6226 6232	l. Ers. Battr. (mot) schw. Ers. Battr.	Die Stelle des Schirrmeisters (K) wird in eine Stelle: Uffz. »für den Kraftfahrdienst« umgewandelt	Die frei werdenden Schirrmeister stehen den stellv. Gen. Kdo. (W. K.) zur Verfügung
324	6321	Pi. Ers. Kp.	Soweit die Einheit den Ersatz der Geb. Pi. Einheiten stellt, erhält sie eine Tragtierstaffel, bestehend aus: 1 Staffelführer, Ausbilder für Tragtierführer, St. Gr. »G« 3 Hilfsausbilder, St. Gr. »M« 20 Ersatzmannschaften 20 Tragtiere 4 einsp. Geb. Karren (Hf 4 oder Ers.) mit der erforderlichen Ausrüstung	
325	6681	Heim. Pfd. Laz.	Die Belegungsfähigkeit wird auf 1000 kranke Pferde erhöht. Die Zahl der Pferdepfleger erhöht sich gem. A. H. M. 40 Ziff. 44 lfd. Nr. 22 Für je 20 zusätzliche Pferdepfleger ist 1 Berittführer, St. Gr. »G«, zuständig K. A. N. Stoffgl. Ziff. 46 Der Satz Kleingeschirr und Stallsachen nach Anlage V 1411 steht zweimal zu. Dagegen entfallen 700 Zaumzeuge Nur bei Verwendung im besetzten Gebiet: K. A. N. Zusätzlich: 39. Wirtschaftsgerät 1 schwerer Satz für den Betrieb der Truppe, Anf. Zeich. H 10551 2 leichte Sätze für den Betrieb der Truppe, Anf. Zeich. H 10550 1 großer Satz für Küchenbetrieb, Anf. Zeich. H 10552 1 kleiner Satz für Küchenbetrieb, Anf. Zeich. H 10553 2 Kochgeräte 15, Anf. Zeich. H 10601 4 kleine Kochkisten, Anf. Zeich. H 10601 15 große Kochkisten, Anf. Zeich. H 10611 73 Wassertragesäcke, Anf. Zeich. H 10623 73 Schutzhüllen zum Wassertragesack, Anf. Zeich. H 10624	

Lfde. Nr.	Art. Nr.	K. St. N.	Ergänzung	Bemerkungen
326	6685	Heim. Vet.-Pf.	Nur bei Verwendung im besetzten Gebiet: K. St. N. Zusätzlich: 2 Köche K. A. N. Zusätzlich: 39. Wirtschaftsgerät 1 leichter Satz für den Betrieb der Truppe, Anf. Zeich. H 10550 1 kleiner Satz für Küchenbetrieb, Anf. Zeich. H 10553 3 große Kochkisten, Anf. Zeich. H 10611	
327	6689	Pfd. Samm. St.	K. A. N. Stoffgl. Ziff. 39 Zusätzlich: 1 Kochgerät 15, Anf. Zeich. H 10601 8 große Kochkisten, Anf. Zeich. H 10611	
328	6670	Stb. San. Ers. Abt.	Zusätzlich: 1 Unteroffizier für Waffen, Mun. und Gasschutz, St. Gr. »G« 1 Unteroffizier für Heer- und Kasernengerät, St. Gr. »G« 1 Unteroffizier z. b. V., St. Gr. »G«	
329	7803	Kdt. Kriegsgef. Offz. Lag.	Übersteigt die Belegungsstärke 3000 gefangeen Offiziere, so ist die St. Gr. »J« statt »R«	
330	801	Stb. Führgs. Nachr. Rgts. (mot)	Nur für Führgs Nachr. Regt. 601 Zusätzlich: 1 Beamter des gehob. Dienstes (K), St. Gr. »K« 1 Funkmeister (zugl. Staff. Führ.), St. Gr. »O« 1 Gerätwart, St. Gr. »G« 4 Nachrichtenmechaniker, St. Gr. »M« 2 Kraftwagenfahrer für Lkw., St. Gr. »M« 2 Kraftwagenbegleiter, St. Gr. »M« 1 leichten Lastkraftwagen ($1^1/_2$ t) mit geschl. Aufbau 1 mittleren Lastkraftwagen (3 t), offen.	

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 6. 40
— 2417/40 — AHA/St. Ä. N./H Dv.

708. Umwandlung von L. Dv. N. f. D. in offene Druckvorschriften.

Nachstehend aufgeführte N. f. D.-Vorschriften werden für offene Vorschriften erklärt:

1. L. Dv. 435 — Flakvisier 35 — Beschreibung und Behandlung.
2. L. Dv. 440/1 — 2 cm Flak 30-Waffe. Beschreibung, Wirkungsweise und Behandeln.
3. L. Dv. 440/2 — 2 cm Flak 30-Lafette. Beschreibung, Wirkungsweise und Behandeln.
4. L. Dv. 441/1 — Untersuchen und Instandsetzen der 2 cm Geschütze, Teil 1: Untersuchen und Instandsetzen der 2 cm Flak 30-Waffe und 2 cm Kw. K. 30-Waffe (ohne Untersuchen der Rohre).
   L. Dv. 441/3 — Teil 3: Untersuchen und Instandsetzen der 2 cm Flak 30-Lafette.
5. L. Dv. 448 — Entfernungsmesser 1 m R 36. Beschreibung, Wirkungsweise und Behandeln.
6. L. Dv. 610 / H. Dv. 177 — Sonderanhänger 51 (Anhänger [1 achs.] [Sd. Ah. 51]). Beschreibung und Behandeln.
7. L. Dv. 660 — Justieranleitung für 2 cm Flak 30.

Der Aufdruck »Nur für den Dienstgebrauch« und der Geheimhaltungsvermerk »Dies ist ein geheimer Gegenstand usw.« sind zu streichen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 5. 40
— 79 — AHA/In 2 (V).

709. Ausgabe von Deckblättern.

Es sind erschienen:

1. Deckblatt Nr. 14 bis 18 vom März 1940 zur
   H. Dv. 119/421
   Vorläufig
   — N. f. D. —
   Vorläufige Schußtafel
   für die
   tsch. 10,0 cm Haubitze M. 14/19
   gültig für die
   tsch. 10,0 cm Aufschlagzündergranate M. 30
   tsch. 10,0 cm Doppelzündergranate M. 30
   (gelbes Papier)
   und für die
   tsch. 10,0 cm Minengranate M. 21
   tsch. 10,0 cm Doppelzündergranate M. 21
   (blaues Papier)
   tsch. 10,0 cm Doppelzündergranate M. 15
   (weißes Papier)

2. Deckblatt Nr. 22 bis 27 vom April 1940 zur
H. Dv. 119/511
— N. f. D. —
Schußtafel
für die
schwere Feldhaubitze 18
mit der
15 cm Granate 19
Juni 1937

3. Deckblatt Nr. 1 bis 4 vom April 1940 zur
H. Dv. 119/561
— N. f. D. —
Schußtafel
für den
21 cm Mörser 18
mit der
21 cm Granate 18
und der
21 cm Granate 18 Stahlguß
August 1939

4. Deckblatt Nr. 1 vom April 1940 zur
D 1041
— N. f. D. —
Anleitung zum Tarnen des Nachrichtenverkehrs. Decknamenliste
15. 8. 38

5. Deckblatt Nr. 635 bis 714 vom 30. 4. 40 für die Anlagenbände A. N. (Heer).
Betr. nachstehende Anlagen:
J 3440, A 287, A 335, A 336, A 337, A 378, A 382, A 383, A 2042, A 3811, A 3819, A 3846, A 4753, A 5525, A 5560, A 6314, A 6908, A 6910, Ch 4415, Ch 4910, E 2285, E 2332, E 2420, N 1537, N 1718, K 1941, K 2003, K 2700, Ns 851, S 1012, S 1013, L 571, L 572, L 573, L 4140, A 361, A 362, A 363, A 386, A 493, A 494, A 495, J 20, P 1551, E 5100, N 1425, N 1707, N 1764, K 2799, K 5603, L 574.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 1 bis 3 sind in der H. Dv. 1a und zu lfd. Nr. 4 im Anhang zur H. Dv. 1a bei der betreffenden Vorschrift handschriftlich einzutragen.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 1 bis 4 sind vom Feld- und Ersatzheer gem. H. V. Bl. (C) 1940 Nr. 51 bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe bei den zuständigen stellvertretenden Generalkommandos (Wehrkreiskommandos), denen Pauschsummen übersandt worden sind, anzufordern.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 5 werden von den stellvertretenden Generalkommandos (W. Kdo.) an die in Frage kommenden Dienststellen usw. ohne besondere Anforderung übersandt.

710. Berichtigung von Vorschriften.

Die Flugmeldesignaltafel ist wie folgt handschriftlich zu berichtigen:

1. Teil A
hinter »M F W« (Marie Fritz Wilhelm)
setze »K D S« (Kurfürst Dora Siegfried)
= »Kondensstreifen«,

2. hinter »G T T« (Gustav Toni Toni)
setze »K R M« (Kurfürst Richard Marie)
= »kreist über mir«.

3. Teil B
füge beide Signalgruppen mit Bedeutung in alphabetischer Reihenfolge ein.

4. Die Anlage 3 der L. Dv. 704/4 Heft D — N. f. D. — und Anlage 1 der L. Dv. 28 — N. f. D. — sind entsprechend handschriftlich mit Bleistift zu berichtigen.

Inkraftsetzung ab sofort.

711. Berichtigungen.

A.

In den H. M. 1940 S. 269 Nr. 613 setze unter Ziffer 9 vor »Bearbeitung« die Worte
»Mitwirkung bei«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 5. 40
— 7335/40 II. Ang. — AHA I a (I).

B.

In H. M. 1940 S. 280 Nr. 625 Ziffer 3 ist statt Nr. 89 zu setzen: »Nr. 78«.

O. K. H. (BdE), 30. 5. 40
— 85 — AHA/Bkl (III b).

C.

Bei I. 3. B. e, 3. Zeile ist anstatt »O. K. W.« zu setzen »O. K. M.«.

O. K. W., 30. 5. 40
$\frac{34}{4763/40}$ AHA/Ag/E (II b I).

D.

In den H. M. 1940 S. 292 streiche im Muster der Vorderseite links unten: »Din A 5«.

712. Notiz.

Wo dient oder hat gedient:

1. Gefr. Schneider, Gefr. Beuth, beide zuletzt 2./P. 39. Anzeige unmittelbar an Panzerjäger-Ersatzabteilung 3, Potsdam.
2. Stabsfeldwebel Karl Gutjahr, zuletzt Sanitätsabteilung 5. Anzeige unmittelbar an Gericht der Dienststelle Feldpostnummer 14 700 (zu St. L. 254/40 Böhler).
3. Oberschütze Friedrich Münich, geb. 17. 7. 1915, zuletzt 12./J. R. 54. Anzeige unmittelbar an Kommandantur Berlin.
4. Uffz. Konrad Schlegl, Funker Albert Gillmann, Funker Georg Eder, Funker Helmut Mohing, Funker Werner Neukirchen, Funker Karl Nieland. Anzeige der Feldpostnummern unmittelbar an Dienststelle Feldpostnummer 09 293.
5. Uffz. Schilling, der am 11. 11. 1939 bei der Fa. August Habich, Kaiserslautern 10 Fettpressen abgeholt hat. Anzeige unmittelbar an Dienststelle Feldpostnummer 10 799.
6. Soldat Willi Lauwitz, geb. 22. 10. 1914 in Straßburg. Anzeige unmittelbar an Wehrmeldeamt Lahr (Schwarzw.).
7. Soldat Lorenz Resch, zuletzt bei einem Truppenteil, der im Oktober 1939 in Ehrenforst (Oberschles.) untergebracht war. Anzeige unmittelbar an stellv. Generalkommando VII. Armeekorps in München. (Zu Az. 23 II b/M Nr. 2540/40 vom 22. 5. 1940.
8. Bei welcher Dienststelle befinden sich die Personalakten des Gefreiten Willi Stadie, geb. 9. 5. 1920 zu Wolken (Kr. Angerburg). Stadie ist am 10. 12. 1937 in das Heer eingetreten und am 26. 8. 1939 von I. (Jäger)/J. R. 2 zur 1./Inf. Ers. Batl. 346 versetzt. Am 1. 11. 1939 wurde St. zur Sch./Fl. Ausb. Rgt. 11, Schönwalde, Post Velten (Mark) überwiesen.

360 540 2 A